

Kanton Graubünden

Gemeinde Klosters



Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna Mitwirkungsaufgabe

Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB)



Impressum

Projekt
Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna
Gemeinde Klosters
Projektnummer:
S2022-547

Dokument
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Klosters

Bearbeitungsstand
Mitwirkungsaufgabe

Bearbeitungsdatum:
31. Januar 2026

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur
Benjamin Aebli
Ina Geisseler
Kerstin Schilling

z:\4_klosters\s2022-
547_optr_schiferbahn_parsenn\01_rap\05_bericht\01_pmb\20260323_pmb_klosters_schieferbahn_mwa.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Zweck der Planung	6
1.3	Inhalte der Planung	6
1.4	Verfahren der Planung	6
2.	Organisation und Ablauf	6
2.1	Organisation	6
2.2	Verfahren	7
2.2.1	Planungsprotokoll	7
2.2.2	Vorprüfung	8
2.2.3	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	8
2.2.4	Beschluss und Genehmigung	8
3.	Grundlagen und Rahmenbedingungen	8
3.1	Raumkonzept Graubünden (RK GR)	8
3.2	Kantonaler Richtplan (KRIP)	9
3.3	Regionales Raumkonzept (RRK) und Regionaler Richtplan (RRIP)	10
3.4	Kommunales räumliches Leitbild (KRL)	10
3.5	Kommunale Nutzungsplanung	11
3.6	Wegleitung Beschneiungsanlagen	11
3.7	Inventare / Natur- und Landschaft	11
3.8	Wald	12
3.9	Naturgefahren	12
3.10	Umwelt	12
4.	Projektbeschreibung / Vorhaben	13
4.1	Digitalisierung	14
4.2	BAB-Bewilligungen	14
5.	Revisionsinhalt / Bestandteile	15
6.	Umsetzung im Generellen Erschliessungsplan	15
6.1	Anpassung Linienführung der «Schiferbahn»	15
6.2	Festsetzung neu geplante Anlage «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel»	15
6.3	Festsetzung neu geplante Anlage «Meierhofer Tälli»	16
6.4	Ergänzung technische Beschneigung	16
6.5	Optimierung Beschneigung im Bereich Mässboden (Piste X)	20
6.6	Erschliessungsweg	21

7.	Umsetzung im Zonenplan	23
8.	Interessenabwägung	24
9.	Übersicht Anhänge/Beilagen	24

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Das Wintersportgebiet der Davos Klosters Bergbahnen AG im Gebiet «Parsenn» / «Gotschna» soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Einerseits soll die Linienführung der bereits im Jahr 1987 erbaute «Schiferbahn» nachgeführt werden, wofür die PGV bereits erteilt wurde. Im Rahmen dieser Teilrevision wird die leicht geänderte Linienführung der «Schiferbahn» angepasst. Andererseits sollen die bestehenden Pisten besser genutzt werden können. Das heisst, die technische Beschneigung soll, wo diese einen Mehrwert für den Wintersportbetrieb schafft, ausgebaut werden. Des Weiteren sind unterschiedliche Massnahmen für eine nachhaltigere Nutzung der Energie vorgesehen. Es laufen verschiedene Projekte für die bessere Nutzung der Sonnenenergie und den Ausbau der elektrischen Vernetzung am Berg. Eine räumliche Vergrösserung des Wintersportgebiets ist zudem nicht vorgesehen.

Für die Erneuerung der «Schiferbahn» und den Ausbau der technischen Beschneigung wird die planerische Festlegung in der jeweiligen kommunalen Nutzungsplanung vorausgesetzt. Die bereits im GEP festgelegte Linienführung soll entsprechend der inzwischen im PGV bewilligten Schiferbahn angepasst / nachgeführt werden. Damit verbunden sind Anpassungen an den Festlegungen bezüglich der technischen Beschneigung und die Aktualisierung der Wintersportzone und des Waldes im Zonenplan vorzunehmen. Zwischen der «Chlein Wasserscheidi» und dem «Weissfluhgipfel» wird eine neue 6er-Sesselbahn geplant und die geplante Bergstation „Meierhofer Tälli“ wird im GEP festgesetzt. Es wird ein Erschliessungsweg als Land- und Forstwirtschaftsweg im GEP aufgenommen, der bereits bewilligt und erneuert wurde. Der Perimeter für die Aktualisierung der kommunalen Nutzungsplanung erstreckt sich über die Gemeinden Klosters und Arosa. Die Gipfelbahn Weissfluhjoch – Weissfluhgipfel sowie der Hauptertäli-Skilift befinden sich fast ausschliesslich auf Aroser Gemeindegebiet. Für die geplanten Vorhaben sind in den Gemeinden Arosa und Klosters projektbezogene und koordinierte Teilrevisionen der Ortsplanung durchzuführen.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die raumplanerischen Grundlagen für die Vorhaben auf dem Gemeindegebiet von Klosters geschaffen.

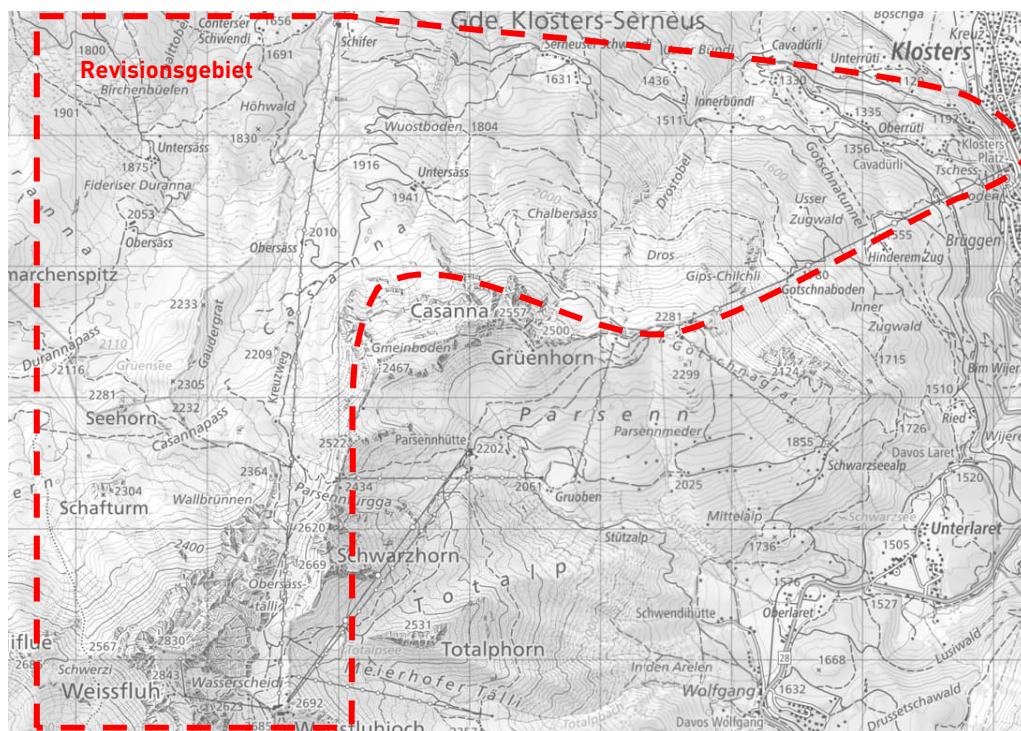


Abbildung 1: Übersicht Perimeter Teilrevision der Ortsplanung (massstabslos)

1.2 Zweck der Planung

Für die geplanten Vorhaben sollen die raumplanerischen Grundlagen geschaffen werden. Dafür sind in den Standortgemeinden Arosa und Klosters parallellaufende, projektbezogene Teilrevisionen der Ortsplanung durchzuführen.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung Klosters wird zusammen mit der parallellaufenden Teilrevision der Ortsplanung Arosa die Basis für die Umsetzung des Gesamtkonzepts Beschneigung (nach den Plänen des Büros Caprez Ingenieure) für das Schneesportgebiet der Davos Klosters Bergbahnen (DKB) gelegt.

1.3 Inhalte der Planung

In der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden folgende Inhalte angepasst oder neu festgesetzt:

1. Ersatz «Schiferbahn»: bestehende Festsetzung im GEP aufzuheben und neue Achse der geplanten «Schiferbahn» gemäss bewilligtem Projekt neu festsetzen
2. Festsetzung der geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi – Weissfluhgipfel»
3. Festsetzung der geplanten Bergstation der Anlage «Meierhofer Tälli»
4. Aktualisierung der Wintersportzone auf die tatsächliche und bewilligte Nutzung (Wintersportzone einschliesslich Pisten und die technischen Infrastrukturen für die Beschneigung)
5. Punktueller Ausbau der technischen Beschneigung: Festsetzung der Beschneigungsfläche, Leitungen, Zapfstellen/Schächte und Trafostationen
6. Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg

1.4 Verfahren der Planung

Gemäss Art. 48 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) können die Gemeinden für die Festsetzung oder die Änderung des Generellen Erschliessungsplans oder Teile davon den Gemeinderat als zuständig erklären.

Für die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans (GEP) der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird nach Art. 14 Abs. 3 (neues) Baugesetz der Gemeinderat als zuständig erklärt.

Die Anpassungen im Zonenplan werden in Rücksprache mit den kantonalen Amtsstellen als «untergeordnet» betrachtet, weil es sich dabei um bereits die Nachführung bestehender und bewilligter Nutzungen handelt und der Zonenplan lediglich an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst wird. Insgesamt kann die Fläche der Wintersportzone sogar verkleinert werden. Die Zonenplananpassung soll dementsprechend nach Art. 48 Abs. 3 KRG in der Zuständigkeit des Gemeindevorstands durchgeführt werden.

2. Organisation und Ablauf

2.1 Organisation

Auftraggeberin und verantwortliche Planungsträgerin für die Teilrevision der Ortsplanung ist die politische Gemeinde Klosters vertreten durch den Gemeindevorstand.

Mit der Bearbeitung der Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna wurde das Planungsbüro STW AG für Raumplanung beauftragt (Projektleitung Benjamin Aebli, Sachbearbeitung Ina Geisseler und Kerstin Schilling).

Mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde das Büro CONCEPTA AG durch die Davos Klosters Bergbahnen AG beauftragt (Projektleitung Barbara Kämpfer Marty).

Die Davos Klosters Bergbahnen AG werden vertreten durch Klaus May, Bereichsleiter Bergbahnen / Infrastruktur.

2.2 Verfahren

2.2.1 Planungsprotokoll

16. August 2022	Startsitzung / Begehung im «Weissfluhgebiet»
November 2022	Offerten für die Teilrevisionen der Ortsplanung (Gemeinden Arosa und Klosters)
24. Februar 2023	Sitzung mit Vertretern der Bergbahnen Davos Klosters, des Amts für Raumentwicklung, des Amts für Wald und Naturgefahren und der STW AG für Raumplanung betr. Vorgehen und Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung
04. April 2023	Sichtung der vorhandenen BAB-Bewilligungen beim Amt für Raumentwicklung Graubünden durch die STW AG für Raumplanung
April 2023	Überprüfung und Digitalisierung BAB-Bewilligungen
12. April 2023	Sitzung mit Vertretern der Bergbahnen Davos Klosters, dem Amt für Wald und Naturgefahren und der STW AG für Raumplanung betreffend Anpassungen / Festsetzungen im Bereich von Wald
Juni 2023	Erarbeitung Entwurf Teilrevision der Ortsplanung
04. Juli 2023	Verabschiedung Gemeindevorstand z.Hd. Vorprüfung
von 17. November 2023 bis 31. Mai 2024	Vorprüfung
Juni 2024 bis Januar 2026	Überarbeitung der Vorlage
xx. April 2026	Verabschiedung Gemeindevorstand z.Hd. öffentlicher Mitwirkungsaufgabe
von Datum bis Datum	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
von Datum bis Datum	Behandlung Mitwirkungseingaben
Datum	Beschluss
von Datum bis Datum	Beschwerdeaufgabe
	Genehmigung

2.2.2 Vorprüfung

Mit Schreiben vom 17. November 2023 hat die STW AG für Raumplanung, Chur, im Auftrag der Gemeinden Arosa und Klostertal, die Unterlagen zur Vornahme des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zugesandt. Die Resultate der Vorprüfung wurden am 31. Mai 2024 den Gemeinden zugesandt.

Die Hinweise aus der Vorprüfung wurden von der STW AG für Raumplanung in tabellarischer Form aufgearbeitet. Im Bericht zur Vorprüfung wurden, neben Hinweisen zu rechtlichen und formellen Inhalten, Rückmeldungen zur den Themen Richtplanung, Nutzungsplanung und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gegeben.

Im Bereich Nutzungsplanung wird im Zonenplan 1:10'000 das Zusammenspiel von Wintersportzone und Waldareal angesprochen. Es gibt diverse kleine Überschneidungen, welche aufgrund von älteren Digitalisierungsfehlern und neuer Waldfeststellungen entstanden sind. Für diese Flächen ist zur Bereinigung eine Rodungsbewilligung zu ersuchen. Ebenfalls wird erwähnt, dass Gewässerräume für die natürlich vorkommenden Gewässer im Bereich des ursprünglich geplanten Speichersees und der geplanten Beschneiungsanlagen mittels der Ausscheidung von Gewässerraumzonen festzulegen sind. Die Rückmeldung bezüglich des Speichersees führte dazu, dass dieser aus der OPTR gestrichen wurde.

Der Teil zum UVB greift diejenigen Themen auf, für welche sich die dargelegten Abklärungen und Ausführungen noch nicht als ausreichend erwiesen, damit eine abschliessende Beurteilung der Umweltauswirkungen der hier zu beurteilenden Projekte möglich wird.

Der Vorprüfungsbericht und die Auswertungstabelle mit der Behandlung der Rückmeldungen befinden sich im Anhang.

2.2.3 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

[...]

2.2.4 Beschluss und Genehmigung

[...]

3. Grundlagen und Rahmenbedingungen

3.1 Raumkonzept Graubünden (RK GR)

Gemäss dem Raumkonzept Graubünden (RK GR) von 2014 befindet sich die Gemeinde Klosters im touristischen Intensiverholungsraum, tritt als Ort mit touristischer Stützfunktion auf und liegt an einer wichtigen Verbindungsachse. Touristische Orte mit Stützfunktion tragen durch die vorhandene Anhäufung an Versorgungseinrichtungen, teilweise ergänzt durch eine touristische Ausstattung und den vorhandenen Arbeitsplätzen, zur Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung bei. Sie bedürfen einer laufenden Anpassung der Infrastrukturen. Anlagen für einen wertschöpfungsintensiven Tourismus sollen marktgerecht weiterentwickelt werden und touristische Nutzungen in den Intensiverholungsgebieten sollen gegenüber anderen Nutzungen Vorrang haben.

Arosa befindet sich im Handlungsraum Nordbünden (2). Eine für das vorliegende Vorhaben relevante Stossrichtung lautet wie folgt:

- Sichern der Wettbewerbsfähigkeit und des Innovationsgeists der touristischen Hotspots und Destination Arosa-Lenzerheide. Verstärken der touristischen Kooperation zwischen Chur und den Destinationen.

Das Wintersportgebiet von Davos und Klosters befindet sich im Handlungsraum Davos-Klosters (3). Auch zu diesem Handlungsraum wurde ein für das vorliegende Vorhaben relevante Stossrichtung definiert. Diese lautet folgendermassen:

- Stärken der touristischen Kooperationen im Raum Davos-Klosters (Destination Davos-Klosters).

Aus der Sicht des RK GR stehen der vorliegenden Planung keine wesentlichen Inhalte entgegen.

3.2 Kantonaler Richtplan (KRIP)

Mit dem kantonalen Richtplan werden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons Graubünden gesetzt. Kapitel 4 «Tourismus» des kantonalen Richtplans Graubünden weist dem Tourismus eine hohe Bedeutung als zentrale Existenz- und Wohlfahrtsgrundlage des Kantons Graubündens zu. Entsprechend soll dieser nachhaltig und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden um den Tourismus als wesentliches wirtschaftliches Standbein des Kantons zu sichern und zu fördern.

Die Godelbahn zwischen «Schifer» und dem «Weissfluhjoch» und die neue 6er Sesselbahn zwischen «Chlein Wasserscheidi» und «Weissfluhgipfel» liegen gemäss Richtplankarte innerhalb eines touristischen Intensiverholungsgebiets (Kapitel 4.2/4.3 Richtplantext; Objekt 08.FS.10). In der Nähe zur Bahn befinden sich einzelne kleinflächige Naturschutzgebiete (Kap. 3.7 Richtplantext).

Die touristischen Intensiverholungsgebiete bilden gemäss kantonalem Richtplan das Rückgrat des Kantons Graubünden in Bezug auf die Wertschöpfung. Sie sollen auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben. Konflikte mit Naturschutzgebieten sind auch innerhalb der Intensiverholungsgebiete zu vermeiden.

Aus der Sicht des KRIP stehen der vorliegenden Planung keine wesentlichen Inhalte entgegen.

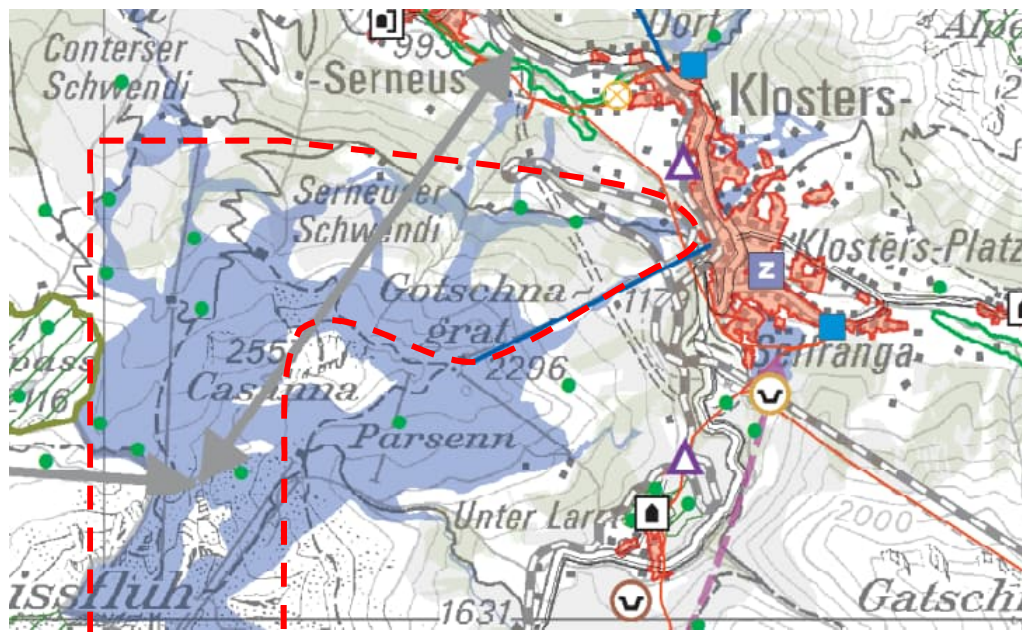


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Richtplankarte des kantonalen Richtplans Graubünden (Stand Oktober 2023), blau = Intensiverholungsgebiet, grüne Punkte = Naturschutzobjekte

3.3 Regionales Raumkonzept (RRK) und Regionaler Richtplan (RRIP)

Die Präsidentenkonferenz Prättigau / Davos hat an der Sitzung vom Montag, 8. Juni 2020 das regionale Raumkonzept Prättigau / Davos beschlossen.

In Bezug auf Tourismus trifft das RRK für den Raum Klosters das Ziel, die touristischen Infrastrukturen gut auszulasten. Klosters wird in der Karte Raumentwicklungsstrategie des RRK als touristisches Zentrum und Standort für Sport und Freizeit mit regionaler Bedeutung ausgewiesen. Die Intensiverholungsgebiete Davos und Klosters sollen gezielt erweitert und verbunden werden.



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumkonzept Prättigau/Davos (Karte Raumentwicklungsstrategie)

Der RRIP Prättigau weist den vom Projekt betroffenen Bereich ebenfalls als Intensiverholungsgebiet aus. Weitere für das vorliegende Planungsvorhaben relevante Festlegungen werden nicht getroffen.

Die Planung ist mit den im RRK und im RRIP formulierten Zielen übereinstimmend.

3.4 Kommunales räumliches Leitbild (KRL)

Das vom Gemeindevorstand Klosters am 14. Dezember 2021 erlassene KRL macht betreffend Tourismus folgende grundsätzliche Aussage:

«Die touristische Nutzung gehört für die Gemeinde Klosters zum wichtigsten Standbein. Die touristische Nutzung gilt es ungeschmälert zu erhalten und auszubauen. In Gebieten wo mit Konflikten zu rechnen ist, sind gründliche Interessensabwägungen vorzunehmen.»

Weitere relevante Aussagen, welche die vorliegende Planung tangieren, werden nicht gemacht.

Die Planung ist mit den im KRL formulierten Zielen übereinstimmend.

3.5 Kommunale Nutzungsplanung

Die Gemeinde Klosters revidiert zurzeit die kommunale Nutzungsplanung. Diese wurde in drei Phasen aufgeteilt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase I (Obere Ganda) sowie die Teilrevision der Ortsplanung Phase II (Aktualisierung Baugesetz und Ortsplanung, vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebiets) sind abgeschlossen und wurden von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase III ist im Gange (Stand März 2026: vor der Verabschiedung im Gemeinderat und Urnenabstimmung durch die Bevölkerung). Dabei soll der Teil Siedlung mit Überprüfung und Anpassung der Bauzonen aktualisiert und gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen ausgelegt werden.

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters stammt vorwiegend aus dem Jahr 1995 und 2024 (Teilbereich ausserhalb der Bauzone). Seither erfolgten zahlreiche Teilrevisionen der Ortsplanung sowie eine Fusion mit der Gemeinde Saas im Jahr 2016, welche auch Relevanz für die Nutzungsplanung der neuen Gemeinde aufweist.

Gemäss der rechtskräftigen Nutzungsplanung befindet sich das Planungsgebiet teilweise im Wald, in der Landwirtschaftszone und im übrigen Gemeindegebiet. Zudem wird das Gebiet mit einer Wintersportzone, Grund- und Quellwasserschutzzonen sowie den Gefahrenzonen 1 & 2 überlagert.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung Phase II wurde das Planungsgebiet in Bezug auf die vorerwähnten überlagerten Nutzungen aktualisiert und ergänzt. Nicht erfolgt ist eine Überprüfung und Anpassung der Wintersportzone, was mit der vorliegenden Planung nachgeholt wird.

Der rechtskräftige Generelle Erschliessungsplan weist für das Gebiet bestehende Beschneifungsflächen sowie Wasserleitungen für die Beschneifung aus. Im Generellen Erschliessungsplan Verkehr wurden die bestehenden Bahnen und Lifte festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung ist die Linie der Schiferbahn aufgrund der leichten Verschiebung durch die bewilligte Ersatzbahn anzupassen. Zudem wird die Linienführung der geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi – Weissfluhgipfel» im GEP-Verkehr als geplante Anlage festgesetzt. Die rechtskräftigen Beschneifungsflächen im Gebiet stammen im Wesentlichen aus der Teilrevision der Ortsplanung von 2005 und wurden mit RB Nr. 1210 am 6. Oktober 2005 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Art. 36 BauG Klosters (bisher) legt fest, dass die Beschneifung nur innerhalb der im Generellen Erschliessungsplan festgelegten Beschneifungsflächen möglich ist und diese grundsätzlich nur zwischen dem 1. November und 31. März auf gefrorenem Boden erfolgen darf. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden zusätzliche Beschneifungsflächen festgelegt. Die betroffenen Teilgebiete werden im vorliegenden Bericht erläutert.

3.6 Wegleitung Beschneifungsanlagen

Die vorliegende Planung ist konform mit den Vorgaben der Wegleitung Beschneifungsanlagen des Kantons Graubünden von 2007. Entsprechend den Vorgaben gemäss Wegleitung ist das Vorhaben richtplankonform (Intensiverholungsgebiet). Zudem liegt ein Gesamtkonzept für die Beschneifung vor. Die Nutzungsplanungspflicht wird mit der vorliegenden Planung umgesetzt. Das Vorhaben berücksichtigt neben den Anliegen der Raumplanung auch die Anliegen des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist der Beilage 1 zu entnehmen.

Das Gesamtkonzept für die Beschneifung ist der Beilage 2 zu entnehmen.

3.7 Inventare / Natur- und Landschaft

Im Bereich der bestehenden und geplanten Seilführung der «Schiferbahn» befinden sich gemäss kantonalem Biotop- und Landschaftsinventar einzelne Flachmoorobjekte von regionaler Bedeutung. Landschaften sind im kantonalen Inventar nicht erfasst. Wildruhezonen oder Wildschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Bei der Detailprojektierung wurde darauf geachtet, dass

solche Inventarobjekte möglichst nur mit den Trag- und Zugseilen der Bahnanlagen überspannt werden und keine festen Installationen wie bspw. Stützen erstellt werden müssen. Alle Stützen befinden sich ausserhalb von Schutzobjekten. Die Detailprojektierung ist zwischenzeitlich erfolgt und die PVG wurde rechtskräftig erteilt.

Die geplante 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» befindet sich in einer Kalkgebirgslandschaft der Alpen. Die Bergstation tangiert das allgemeine Wildschutzgebiet (Nr. 1201 Weissfluh) sonst jedoch keine Natur- oder Landschaftsinventare.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist der Beilage 1 zu entnehmen.

3.8 Wald

Die in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung vorgesehenen Massnahmen wurden mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN GR) besprochen.

Einige Stützen der neu geplanten «Schiferbahn» kommen im Waldareal zu stehen. Im Bereich der Bahnschneise der neuen «Schiferbahn» soll der Wald mit einem Niederhaltungsservitut belegt und dementsprechend eine Durchwägung sichergestellt werden. Das PGV wurde mittlerweile rechtskräftig und mit allen erforderlichen Bewilligungen erteilt. Für einige Stützenstandorte muss eine Rodung durchgeführt werden. Diese sind lediglich punktuell und lokal. Das Rodungsverfahren wird an das Plangenehmigungsverfahren gekoppelt.

Für die planerischen Anpassungen / Aktualisierungen im Bereich der Talabfahrt nach Klosters Platz (Talstation) wird teilweise ebenfalls Wald tangiert. Es handelt sich hierbei lediglich um Anpassungen an die tatsächliche Situation. Die Pisten und die technischen Installationen sind bereits bewilligt / genehmigt und mehrheitlich gebaut. Nach Absprachen mit dem AWN GR muss zur Bereinigung für diese Waldstücke trotzdem ein Rodungsverfahren durchgeführt werden.

Die geplante 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» befindet sich oberhalb der oberen Baumgrenze.

3.9 Naturgefahren

Die in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung vorgesehenen Massnahmen wurden mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN GR) besprochen.

Teile des Projektvorhabens befinden sich innerhalb von Gefahrenzonen 1 und 2, welche es im Rahmen der Detailprojektierung zu berücksichtigen gilt und entsprechende Massnahmen getroffen werden müssen.

3.10 Umwelt

Da die beschneite Fläche im Wintersportgebiet Parsenn / Gotschna 5 ha übersteigt, ist gemäss UVPV auch für die Erweiterung der Beschneiungsanlage eine UVP zwingend. Auch die Anpassung der Linienführung der Kabinenbahn (Gondelbahn) und der geplante Neubau der 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» unterliegt gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der UVP-Pflicht. Bei der «Schiferbahn» handelt es sich um eine Seilbahn mit Bundeskonzession.

Bezüglich der Beschneiungsanlagen erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge der Anpassung der Grundordnung. Für den Ersatz der «Schiferbahn» und den geplanten Neubau der 6er Sesselbahn hingegen ist das Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetzgebung massgebend. Die Plangenehmigung für die Ersatzanlage wurde zwischenzeitlich rechtskräftig vom Bund erteilt.

Betreffend die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt hat die Concepta AG einen Umweltverträglichkeitsbericht verfasst (Beilage). Es liegt ein UVB für die Ersatzanlage Schiferbahn

sowie ein UVB für die geplanten 6er Sesselbahn und die Erweiterung der Beschneiungsanlage vor. Sie werden zusammen mit dieser Vorlage aufgelegt.

Beeinträchtigungen der Umwelt treten durch die geplanten Vorhaben hauptsächlich während der Bauphase auf. Diesen kann mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden. Von den Vorhaben betroffen sind NHG-geschützte Lebensräume, für welche eine Ersatzpflicht besteht. Biotope gemäss nationalem Biotopinventar werden nicht tangiert. Ein Flachmoor von regionaler Bedeutung wird von der geplanten «Schiferbahn» überspannt. Detaillierte Ausführungen können dem Umweltverträglichkeitsbericht entnommen werden.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist der Beilage 1 zu entnehmen.

4. Projektbeschreibung / Vorhaben

Wie bereits in der Ausgangslage erläutert, sollen die touristischen Nutzungen der Davos Klosters Bergbahnen AG im Gebiet Parsenn / Gotschna bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planung umfasst die folgenden konkreten Vorhaben:

- Ersatz der 1987 erbauten «Schiferbahn» (Anpassung Linienführung)
- Festsetzung einer geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» im GEP
- Festsetzung neu geplante Anlage «Meierhofer Tälli» im GEP
- Erweiterung der Beschneiung
- Optimierung der Energieversorgung aus nachhaltiger Produktion mit natürlichen Ressourcen (wie Sonnenenergie) und Ausbau der elektrischen Vernetzung
- Aktualisierung der Wintersportzone auf die tatsächliche und bewilligte Nutzung (Wintersportzone einschliesslich Pisten und die technischen Infrastrukturen für die Beschneiung)
- Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg im GEP

Mit dem Ersatz der «Schiferbahn» wird die im GEP festgesetzte Linienführung geringfügig verschoben. Zudem ist die Erstellung einer 6er Sesselbahn geplant, welche von der «Chlein Wasserscheidi» bis zum «Weissfluhgipfel» verkehrt. Von dort aus können bestehende Pisten im Gebiet Klosters erreicht werden. Langfristig kann der Betrieb des Wintersportgebiets nur aufrechterhalten werden, wenn eine effiziente Beschneiung der Hauptpisten möglich ist. Aus diesem Grund ist die Realisierung neuer Beschneiungsanlagen im Wintersportgebiet für die bestehenden Pisten U, V, W und Y geplant (Beilage 2). Basis dafür ist eine zeitgemässe und energieeffiziente Infrastruktur. Für weitere detaillierte Erläuterungen zum Vorhaben kann auf den UVB (Beilage 1) verwiesen werden.

Als Basis für den Ausbau der Beschneiungsanlagen wurde ein Gesamtkonzept zur Beschneiung im Skigebiet für die Gemeinden Davos, Arosa und Klosters durch die Firma Caprez Ing. erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Erweiterung der Beschneiungsflächen und die notwendigen technischen Infrastrukturen für Beschneiung und Wassernutzung, die Festsetzung einer geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» sowie die Anpassung der Linienführung der «Schiferbahn» im Generellen Erschliessungsplan. Im Zuge der vorliegenden Planrevision soll auch die Wintersportzone im Zonenplan der heutigen Situation angepasst werden.

Zu Beginn der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mussten die Nutzungen und erteilten Bewilligungen, welche im Revisionsgebiet durchgeführt wurden, ermittelt und überprüft werden. Zudem wurden im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Phase II (Klosters) auf Wunsch der Davos Klosters Bergbahnen AG bereits Anpassungen an der Wintersportzone vorgenommen, welche mit ihrer Genehmigung durch die Regierung dem Gesamtkonzept entsprechen und deshalb in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nicht mehr neu festgesetzt werden

müssten. Nachfolgend wird die Aufarbeitung der Bestandteile resp. die planerische Ausgangslage beschrieben.

4.1 Digitalisierung

Bei der Aufarbeitung der planerischen Ausgangslage wurde festgestellt, dass im Abschnitt zwischen «Serneuser Schwendi» / «Duchelbodawald» und der Talstation in Klosters Platz eine rechtsgültige Beschneigungsfläche (Beschneigungszone) aus dem Jahr 1993 nicht in den digitalen Daten der Nutzungsplanung enthalten war und wohl im Rahmen der Digitalisierung irrtümlicherweise vergessen gegangen ist. Die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde Klosters hat darum zunächst die entsprechenden Inhalte der Revision der Ortsplanung aus dem Jahr 1993 nach Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung Graubünden ohne zusätzliches Verfahren digitalisiert und in die rechtsgültigen Daten implementiert.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Generellen Erschliessungsplan von 1993: gelbe Bandierung = Festsetzung Wintersportzone, schwarz schraffierte Fläche = Beschneigungszone (massstabslos)

4.2 BAB-Bewilligungen

Im Gesamtkonzept (Beilage 2) der Bergbahnen Davos Klosters werden die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die bestehende technische Beschneigung und die Präparierung der Pisten abgebildet. Diese Inhalte können von den Festsetzungen in den Ortsplanungen – insbesondere in Bezug auf den Realisierungsstand als «bestehend» oder «geplant» – abweichen. Aus diesem Grund wurden die Inhalte des Gesamtkonzepts mit den Inhalten der Ortsplanung abgeglichen. Dadurch konnte festgestellt werden, welche Infrastrukturen inzwischen erstellt wurden und welche Infrastrukturen nach wie vor geplant sind.

Des Weiteren wurden die Inhalte des Gesamtkonzepts mit den bewilligten Inhalten in den BAB-Bewilligungen überprüft.

Sämtliche BAB-Bewilligungen, welche den vorliegenden Revisionsperimeter betreffen, wurden aus dem Archiv des Amts für Raumentwicklung Graubünden (ARE GR) zur Verfügung gestellt. Bis heute bestehen folgende BAB-Bewilligungen:

- | | |
|----------------------------|----------|
| – BAB-Bewilligung Nr. 1107 | von 1991 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0260 | von 1993 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0870 | von 1996 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0850 | von 2002 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0511 | von 2007 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0986 | von 2007 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0088 | von 2009 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0639 | von 2016 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 1372 | von 2023 |
| – BAB-Bewilligung Nr. 0753 | von 2024 |

5. Revisionsinhalt / Bestandteile

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Parsenn / Gotschna in Klosters besteht aus folgenden verbindlichen Dokumenten:

- Genereller Erschliessungsplan Verkehr und Ver- und Entsorgung 1:10'000 (nach Art. 48 Abs. 1 KRG, Zuständigkeit Gemeinderat)
- Zonenplan 1:10'000 (nach Art. 48 Abs. 3 KRG, Zuständigkeit Stimmbevölkerung)

Folgende Dokumente besitzen erläuternden Charakter, bilden aber nicht verbindliche Bestandteile der Revision:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (inkl. Beilagen)
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:10'000 (Informationsplan)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:10'000 (Informationsplan)
- Zonenplan 1:10'000 (Informationsplan)
- Rodungsplan 1:5'000
- Rodungsgesuch

6. Umsetzung im Generellen Erschliessungsplan

Mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung werden folgende Anpassungen im Generellen Erschliessungsplan vorgenommen:

- Anpassung Linienführung der «Schiferbahn»
- Festsetzung der neu geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel»
- Festsetzung neu geplante Anlage «Meierhofer Tälli»
- Ergänzung Beschneiungsflächen
- Aktualisierung der technischen Infrastrukturen zur technischen Beschneigung wie bspw. Wasserleitungen, Zapfstellen, Schächte, Trafostationen etc.
- Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg

6.1 Anpassung Linienführung der «Schiferbahn»

Die Achse der neu geplanten und gegenüber der bestehenden «Schiferbahn» leicht versetzten Linienführung wird im Generellen Erschliessungsplan Verkehr festgesetzt. Damit verbundene Auswirkungen auf die Natur und die Umwelt werden im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1 mit Verweis auf den separaten UVB zur Schiferbahn, der im Rahmen des PGV der Ersatzanlage am 12. Februar 2026 genehmigt worden ist) erläutert und behandelt.

6.2 Festsetzung neu geplante Anlage «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel»

Zwischen der «Chlein Wasserscheidi» und dem «Weissfluhgipfel» wird eine neue 6er-Sesselbahn geplant. Dieses Vorhaben wird im Generellen Erschliessungsplan Verkehr als neu geplante Anlage festgesetzt. Damit verbundene Auswirkungen auf die Natur und die Umwelt werden im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1) erläutert und behandelt.

6.3 Festsetzung neu geplante Anlage «Meierhofer Tälli»

Die Transportanlage der «Meierhoftäli»-Bahn wird zu einem späteren Zeitpunkt neu erstellt. Dabei wird die Bergstation neu auf Gemeindegebiet von Klosters zu liegen kommen. Entsprechend wird sie als neu geplante Anlage im GEP festgesetzt.

Der grösste Teil der Anlage wird jedoch weiterhin auf dem Gebiet der Gemeinde Davos zu liegen kommen, weshalb dieses Teilvorhaben im Rahmen einer späteren Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Davos behandelt werden soll.

6.4 Ergänzung technische Beschneigung

Zum einen können im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung inzwischen umgesetzte Anlagen und Infrastrukturen für die technische Beschneigung vom Realisierungsstand «geplant» auf «bestehend» geändert werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Talabfahrt nach Klosters Platz zwischen dem «Duchelbodenwald» und der Talstation sowie Leitungen an unterschiedlichen Standorten und die bestehende Beschneigungsfläche im Gebiet der Bergstation der «Meierhoftäli»-Bahn. Zum andern ist gemäss Beschneigungskonzept eine Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage geplant. Nachfolgend werden die Bereiche aufgeführt, in denen zusätzliche Infrastrukturen für die technische Beschneigung vorgesehen sind.

Weissfluhgipfel – Kreuzweg (Piste U)

Die schwarze Piste vom Weissfluhgipfel auf einer Höhe von 2'844 m ü. M. bis zum Kreuzweg auf rund 2'340 m ü. M. soll künftig technisch beschneit werden können. Der Streckenabschnitt ist felsig bzw. steinig und von keinen Inventaren betroffen. Da sich dieser Abschnitt in exponierter Lage befindet, ist er der direkten Witterung ausgesetzt und häufig starkem Wind unterworfen, was zu Schneeverwehungen führt. In der Folge kann die Piste freigelegt werden, sodass Fels und Steine zum Vorschein kommen. Mit der geplanten technischen Beschneigung soll die Schneesicherheit und damit verbunden auch die Sicherheit der Wintersporttreibenden erhöht werden.

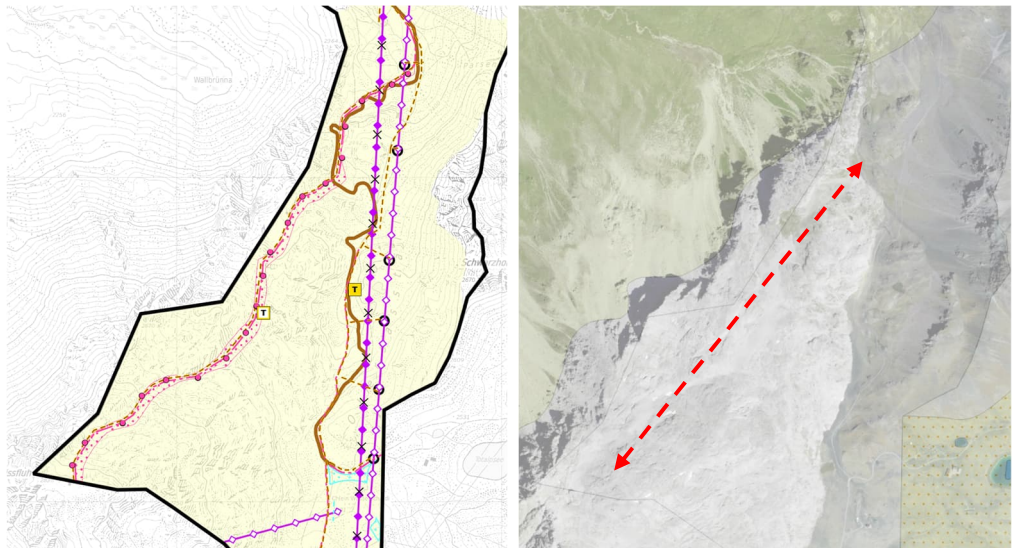


Abbildung 5: Geplante technische Beschneigung im Abschnitt Weissfluhgipfel – Kreuzweg (Quelle Abbildung rechts: GeoGR, beide Ausschnitte massstabslos)



Abbildung 6: Foto in Richtung Piste Weissfluhgipfel - Kreuzweg

Kreuzweg – Gaudergrat (Piste V)

Die Piste über den «Gaudergrat» zwischen dem «Kreuzweg» und der Talstation «Schifer» soll künftig technisch beschneit werden. Die entsprechenden Beschneiungsflächen, Leitungen und Zapfstellen werden im Generellen Erschliessungsplan festgesetzt.

Im oberen Bereich «Kreuzweg» tangiert die bestehende Piste das Flachmoor FM-15271 «Casannapass Ost» von regionaler Bedeutung. Die geplanten baulichen Installationen können jedoch um die Flächen des Flachmoors herumgeführt werden. Im Abschnitt der Moorflächen kann der technisch erzeugte Schnee mit Pistenfahrzeugen in den Pistenbereich eingebracht werden. Die Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf die Lebensräume. Im unteren, nördlichen Abschnitt endet die geplante Beschneiungsfläche an der Gemeindegrenze zu Conters.

Weitere Ausführungen dazu finden sich im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1).

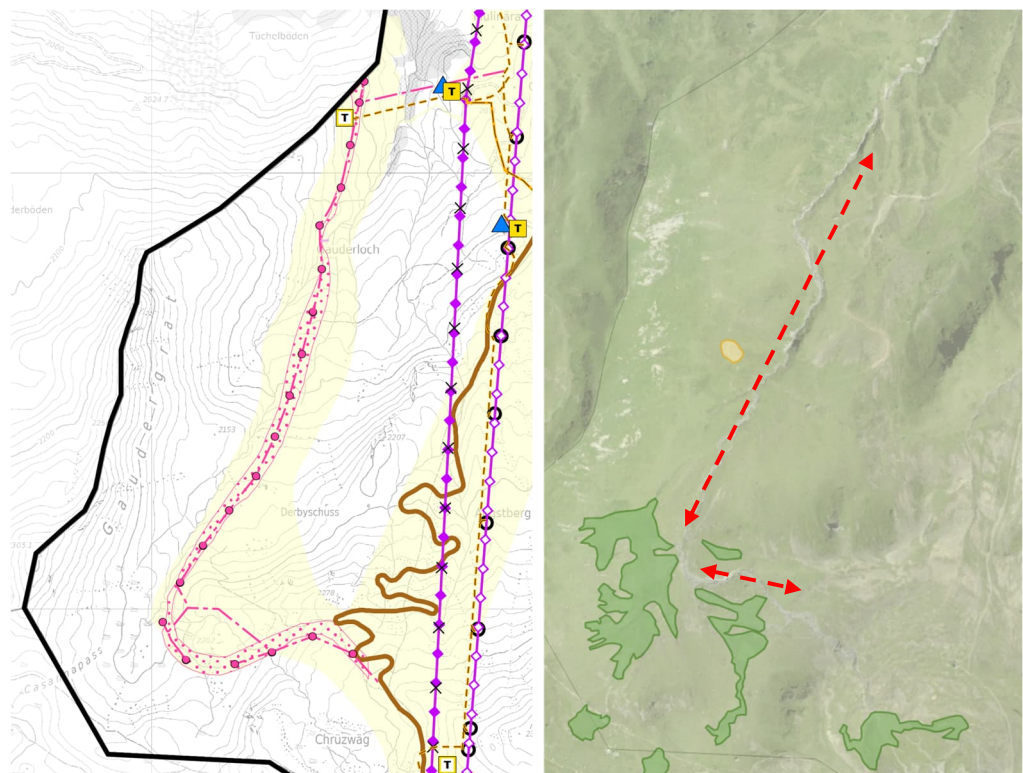


Abbildung 7: Geplante technische Beschneigung im Abschnitt Kreuzweg – Gaudergrat (Quelle Abbildung rechts: GeoGR, beide Ausschnitte massstabslos)



Abbildung 8: Foto vom Standort «Kreuzweg» Blickrichtung Piste «Gaudergrat»

Gotschnagrät – Casanna / Ober Cavadürli (Piste Y)

Die Strecke zwischen dem «Gotschnagrät» und dem Gebiet «Casanna» / «Ober Cavadürli» verläuft vorwiegend auf einem bestehenden Weg. Der Abschnitt verbindet die Bergstation der «Gotschnabahn» mit dem Gebiet «Schifer» in der «Conterser Schwendi». Zudem führt die Talabfahrt nach Klosters über diese Strecke. Der Pistenabschnitt ist der Witterung stark ausgesetzt, weshalb es zu Schneeverwehungen kommen kann. Um die Schneesicherheit bzw. die Sicherheit der Wintersporttreibenden zu erhöhen, soll der Abschnitt mit Infrastrukturen für die technische Beschneigung ergänzt werden. Dadurch kann in diesem Gebiet dauerhaft eine ausreichend mächtige Schneedecke gewährleistet werden, sodass keine Steine zum Vorschein kommen. Der betroffene Abschnitt tangiert keine Biotope.

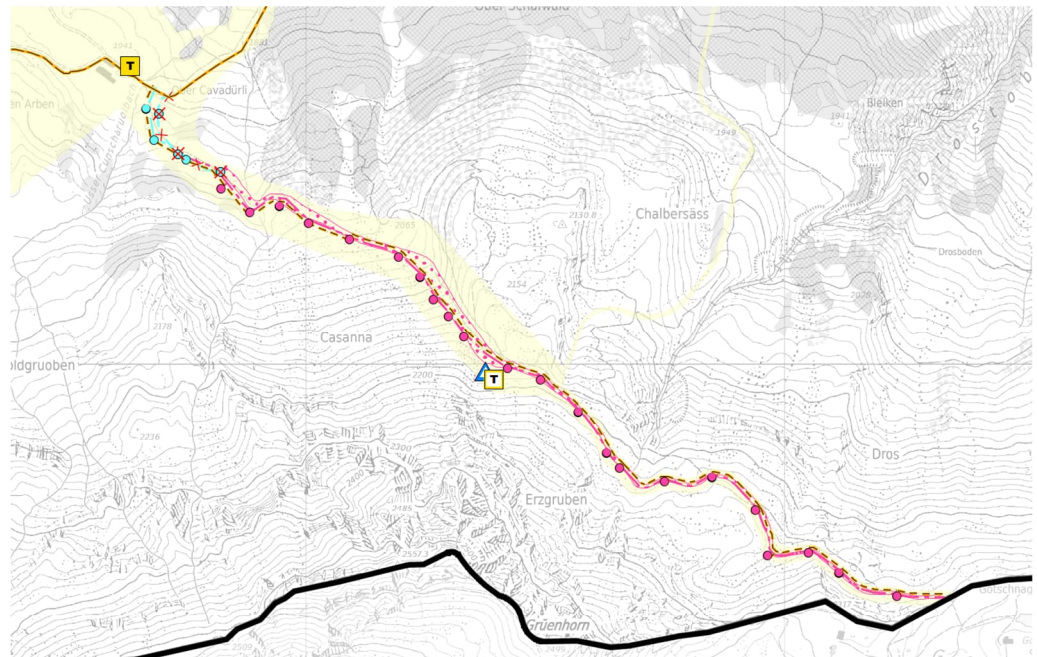


Abbildung 9: Geplante technische Beschneigung im Abschnitt Gotschnagrät – Casanna / Ober Cavadürli [Quelle: GeoGR, massstabslos]

Casanner Cavadürli – Schifer (Piste W)

Die Piste W «Holzlegi» zwischen der «Casanna Alp» und «Schifer» wird mit dem Bau der neuen «Schiferbahn» an Wichtigkeit gewinnen. Um die Schneesicherheit resp. die Sicherheit der Wintersportbetreibenden zu erhöhen, soll der Abschnitt mit Infrastrukturen für die technische Beschneuerung ergänzt werden, damit in diesem Gebiet stets eine genügend grosse Schneedecke vorzufinden ist und keine Steine zum Vorschein kommen.

Sämtliche Schneeerzeugerstandorte können entlang der Piste im Bereich der Wintersportzone ausserhalb vom Wald erstellt werden.

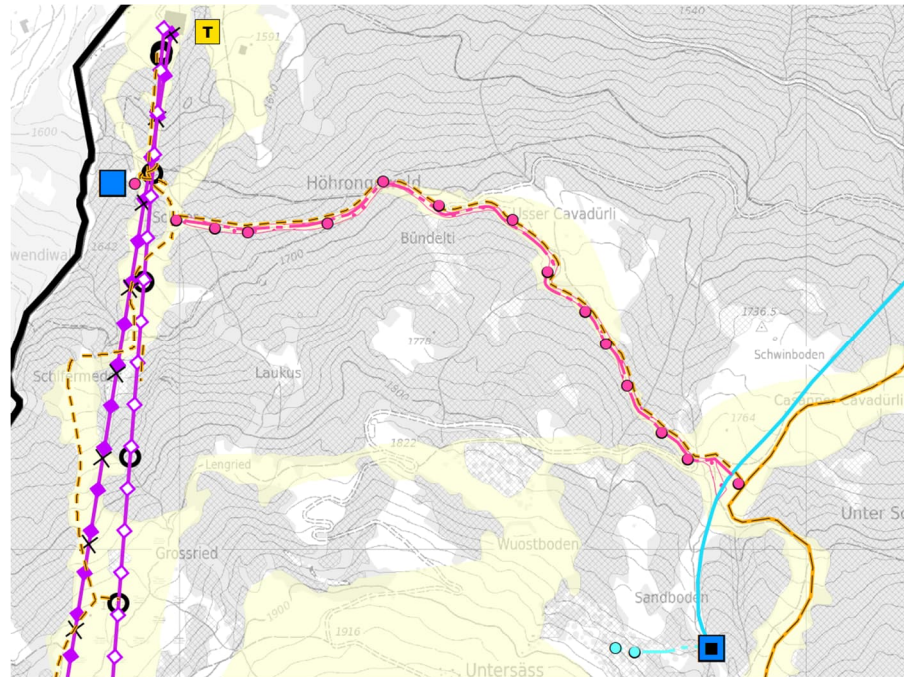


Abbildung 10: Übersicht geplante technische Beschneuerung zwischen Casanner Cavadürli und Schifer (Quelle: GeoGR, massstabslos)

Serneuser Schwendi – Talstation Gotschnabahn (Piste DD)

Die älteste Teilrevision der Ortsplanung von Klosters aus dem Jahr 1993 beinhaltet die Festsetzung der Wintersportzone sowie der Beschneigungszone zwischen der «Serneuser Schwendi» / dem «Duchelbodawald» und der Talstation der «Gotschnabahn». Da die Beschneigungsfläche damals noch als Zone und damit als Bestandteil des Zonenplans festgesetzt wurde, soll die entsprechende Fläche – ebenso wie die übrigen rechtsgültigen Beschneigungsflächen – als «Beschneigungsfläche» in den Generellen Erschliessungsplan überführt werden. Die betroffene Fläche wird deshalb als bestehende Beschneigungsfläche (inkl. Leitungen und Punktelelementen) im Generellen Erschliessungsplan festgesetzt.



Abbildung 11: technische Beschneung im Abschnitt Serneuser Schwendi – Talstation Gotschnabahn (Quelle: GeoGR, massstabslos)

Anpassungen des Realisierungsstands

Die Infrastrukturen, welche inzwischen gebaut / realisiert wurden, werden im Generellen Erschliessungsplan von «geplant» in «bestehend» geändert. Diese betreffen Leitungen, Zapfstellen und eine Brunnenstube.

Flächenübersicht

- Beschneungsfläche neu geplant: 136'454 m²
- Beschneungsfläche bestehend: 43'806 m²

6.5 Optimierung Beschneung im Bereich Mässboden (Piste X)

Im Bereich «Mässboden» in Richtung der Talabfahrt nach Klosters besteht im Generellen Erschliessungsplan eine rechtsgültig geplante Beschneungsfläche. Die technische Beschneung wurde mit BAB Nr. 0088 im Jahr 2009 bewilligt. Die Talabfahrtpiste verläuft effektiv innerhalb dieser geplanten Beschneungsfläche. Aufgrund der bestehenden, verhältnismässig weiten und flachen Topografie sowie je nach Schneeverhältnissen kam es häufig vor, dass die Wintersporttreibenden den Bereich «Mässboden» ohne Nachhelfen nicht überwinden konnten. Dieser kräfteaubende Akt konnte vor allem auf der anschliessenden langen Talabfahrt zu Unaufmerksamkeiten und somit auch zu gefährlichen Unfällen führen.

Zur Entschärfung dieses Umstands wurde ursprünglich geplante Beschneung im Bereich «Mässboden» in ihrer Linienführung leicht angepasst und verschoben. Mit dieser Massnahme kann die Talabfahrtpiste vom «Chrüzwäg» bis zum «Mässboden» durchgehend mit einem Gefälle von rund 6 % angeboten werden. Die Anpassung liegt in der Nähe des lokalen Objekts «Kleinsee mit Igelkolbenflur» und drei aufgenommenen Inventarflächen (übrige Biotope, ueB-4518).

Dieses Projekt wurde mit BAB Bewilligung Nr. 2023-1372 bewilligt und inzwischen umgesetzt. Die Ausführung hat im Herbst 2024 stattgefunden.

Da die Anpassung gegenüber dem rechtsgültigen Stand sehr gering und lediglich punktuell ist, wird im Generellen Erschliessungsplan ein Perimeter mit aufhebender Wirkung für die bisher geplanten Beschneungselemente sowie die neue Beschneungsfläche mit Realisierungsstand «Bestehend» festgesetzt.

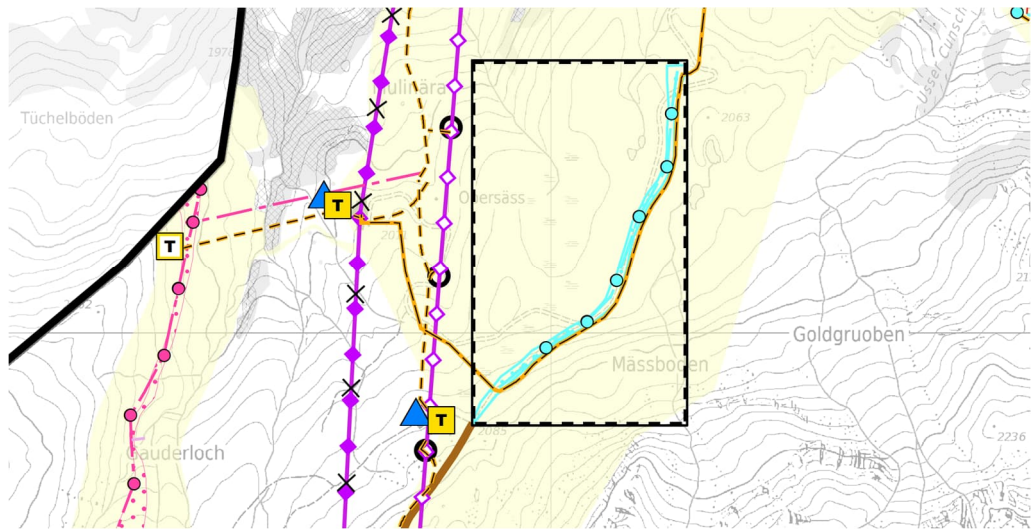


Abbildung 12: Anpassung technische Beschneidung im Bereich «Mässboden» und Fenster mit aufhebender Wirkung (massstabslos)

6.6 Erschliessungsweg

Ein Erschliessungsweg, welcher als Land- und Forstwirtschaftsweg von Klosters über die Gebiete «Obersäss» und «Kreuzweg» bis zur «Chlein Wasserscheidi» führt, wird neu in den GEP Verkehr aufgenommen. Der Weg ist zu einem grossen Teil bereits bestehend. In dem Abschnitt zwischen dem Gebiet «Obersäss» und dem Gebiet «Wasserscheide» werden bauliche Massnahmen benötigt, da der Weg nur bei trockenen Bedingungen gefahrenlos befahren werden konnte. Aus Sicherheitsgründen und zur Erschliessung der Infrastrukturen wird die Streckenführung durch zusätzliche Kurven optimiert. Diese Massnahmen wurden bereits bewilligt (BAB-Bewilligung Nr. 2024-0753) und sind teilweise bereits umgesetzt.

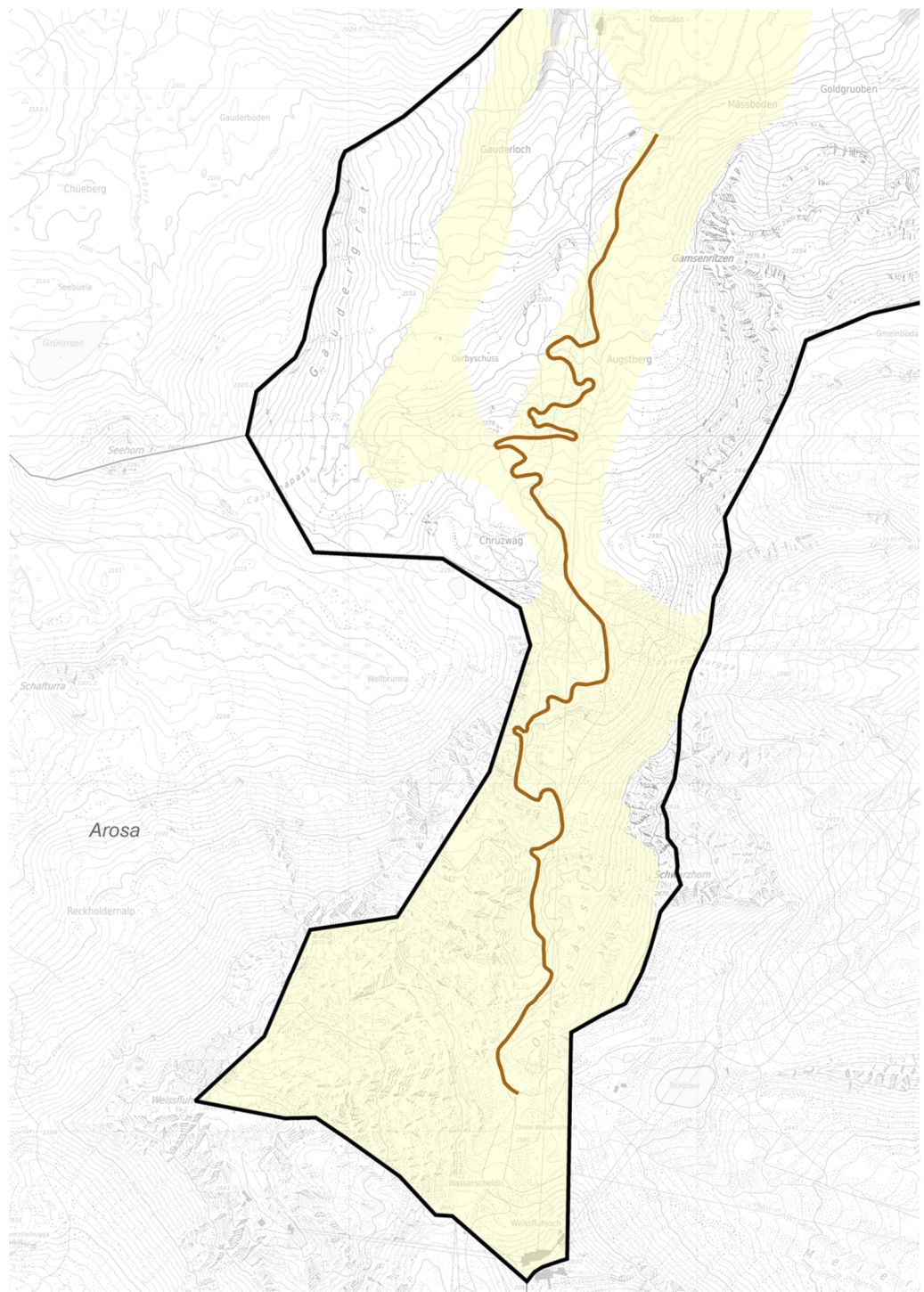


Abbildung 13: Übersicht neuer Land- und Forstwirtschaftsweg (massstablos)

7. Umsetzung im Zonenplan

Im Zonenplan wird die Wintersportzone im Bereich des Planungsperimeters aufgehoben und entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen festgesetzt. Entsprechend wird die Wintersportzone beispielsweise in Bereichen von Pistenabschnitten, die auf bestehenden Wegen verlaufen, detaillierter und grundsätzlich schmaler festgelegt.

Im Bereich des «Gotschnagrat» können grosse Flächen aus der Wintersportzone entlassen werden. Zwischen der «Hochroute-Casanna Alp» und der «Serneuser Schwendi» wird die Wintersportzone in Form einer schmalen Spur verbunden. Diese Anpassung wurde bereits im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Phase II von Klosters vorgenommen. Insgesamt wird die Fläche der Wintersportzone deutlich reduziert.

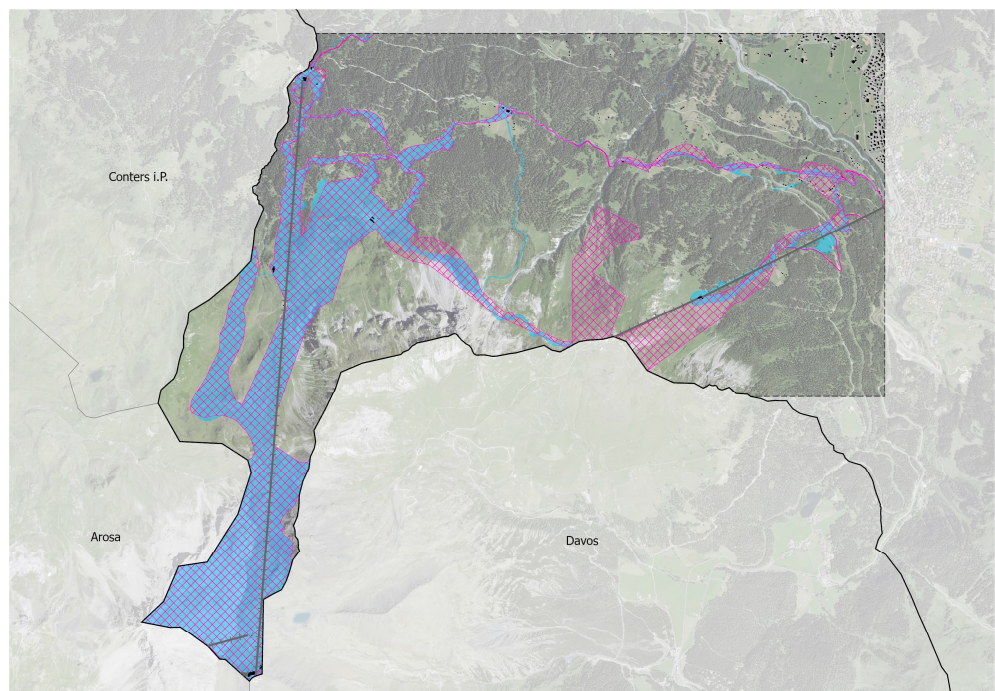


Abbildung 14: Übersicht/Schema rechtsgültige Wintersportzone (pink) und künftige Wintersportzone (blau)

Flächenübersicht:

- Rechtsgültige Fläche der Wintersportzone = 3'458'772 (pinke Fläche in der Abbildung oben)
- Künftige Fläche der Wintersportzone = 3'318'668m² (blaue Fläche in der Abbildung oben)

Die Wintersportzone im Wintersportgebiet Parsenn / Gotschna kann mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung um über 14 ha verkleinert werden.

8. Interessenabwägung

Das geplante Vorhaben tangiert vereinzelte Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Die Auswirkungen wurden im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1) umfassend untersucht. Der Ersatz der «Schiferbahn», die geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel», sowie die Erweiterung und Anpassung der Beschneiungsflächen können unter Berücksichtigung dieser Massnahmen insgesamt als umweltverträglich beurteilt werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind räumlich begrenzt, nachvollziehbar begründet und werden durch geeignete Massnahmen ausgeglichen.

Aus raumplanerischer Sicht stehen dem Ersatz der «Schiferbahn», der geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel», der geplanten Anlage «Meierhofer Tälli» sowie der Erweiterung beziehungsweise Anpassung der Beschneiungsflächen und der Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg keine überwiegenden Interessen gegenüber. Das Vorhaben dieser Teilrevision ist mit den übergeordneten raumplanerischen Vorgaben konform, insbesondere mit dem kantonalen Richtplan, und dient der Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden, standortgebundenen Wintersportgebiets. Neben den im Umweltverträglichkeitsbericht behandelten Belangen des Natur- und Heimatschutzes bestehen keine weiteren räumlichen oder öffentlichen Interessenskonflikte. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung entspricht den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie den übergeordneten Planungen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Wintersportzone zudem systematisch bereinigt und an die tatsächliche Nutzung angepasst. Neu umfasst die Wintersportzone sämtliche Infrastrukturanlagen der technischen Beschneigung und ist damit planerisch wieder korrekt festgesetzt. Gleichzeitig wird die Wintersportzone insgesamt deutlich reduziert. Die Fläche verringert sich von bisher 3'458'772 m² auf neu 3'318'668 m², was einer Reduktion von 140'104 m² entspricht. Dadurch wird dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden Rechnung getragen.

In der Gesamtschau überwiegen die öffentlichen Interessen an einer sicheren, zeitgemässen und raumplanerisch konsolidierten Wintersportinfrastruktur die verbleibenden, durch Massnahmen entschärften Eingriffe. Das Vorhaben der Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna erweist sich somit als raumplanerisch zweckmässig, verhältnismässig und gerechtfertigt.

9. Übersicht Anhänge/Beilagen

Anhang 1: Vorprüfungsbericht und Auswertungstabelle

Beilage 1: Umweltverträglichkeitsbericht

Beilage 2: Gesamtkonzept Ersatz Schiferbahn / Beschneigung

Beilage 3: Technischer Bericht Beschneigung / Bahnanlagen

Beilage 4: Rodungsgesuchsunterlagen

Chur, 27. März 2026/ Benjamin Aebli, Ina Geisseler, Kerstin Schilling



Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

A-Post

Gemeindevorstand Arosa
Rathaus
Poststrasse 168
Postfach 85
7050 Arosa

A-Post

Gemeindevorstand Klosters
Rathaus
Rathausgasse 2
7250 Klosters

Chur, 31. Mai 2024

OP 2023/0564 wg / Pg

Gemeinden Arosa und Klosters

Teilrevision der Ortsplanung

Projektbezogene Nutzungsplanung betreffend Neubau einer Sesselbahn "Chlein Wasserscheide – Weissfluh", betreffend Ersatzneubau der Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" sowie betreffend Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Gebiet "Weissfluhgipfel – Weissfluhjoch – Obersäsställi – Gauderloch – Mässboden – Casanna" samt Neubau eines Speichersees im Gebiet "Kreuzweg" mit zugehörigem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2023 hat uns die STW AG für Raumplanung, Chur, in Ihrem Auftrag die folgenden Unterlagen zur Vornahme des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) zugesandt:

Gemeinde Arosa:

- Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 vom 25. Januar 2023 / 15. November 2023.
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) betreffend Teilrevision der Ortsplanung für das Schneesportgebiet Parsenn vom 6. Oktober 2023 samt folgenden Beilagen, welche als Grundlage für die vorliegende projektbedingte Nutzungsplanung dienen:

- Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
- Situation 1:5'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
- Situation 1:5'000 "Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023
- Technischer Bericht "Beschneigung" vom 10. Februar 2023.
- Technischer Bericht "Bahnanlagen" vom 6. Oktober 2023.

Gemeinde Klosters:

- Zonenplan 1:10'000 vom 23. August 2023.
- Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 vom 23. August 2023.
- PMB betreffend Teilrevision der Ortsplanung für das Schneesportgebiet Parsenn" vom 6. Oktober 2023 samt folgenden Beilagen, welche als Grundlage für die vorliegende projektbedingte Nutzungsplanung dienen:
 - Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
 - Situation 1:5'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
 - Situation 1:1'000 "Speichersee Kreuzweg" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023.
 - Situation 1:500 "Pistenkorrektur Mässboden" vom 1. Juni 2023.
 - Situation 1:500 "Beschneigungsanlage Mässboden" vom 31. Juli 2023.
 - Technischer Bericht "Beschneigung" vom 10. Februar 2023.
 - Technischer Bericht "Bahnanlagen" vom 6. Oktober 2023.
 - Bericht zur Evaluation potentieller Standorte für einen neuen Speichersee im Ski-gebiet "Gotschna / Parsenn" vom 18. Oktober 2023.
 - Bericht zur glaziologischen und geomorphologischen Landschaftsentwicklung betreffend einen neuen Speichersee im Gebiet "Kreuzweg" vom 18. Oktober 2023.
 - Energietechnischer Bericht in Bezug auf die vorgesehene Energieproduktion in Zusammenhang mit dem geplanten neuen Speichersee im Gebiet "Kreuzweg" vom 7. Oktober 2023.
 - Rodungsplan 1:1'000 "Ersatzneubau 10er-Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch" (Plangenehmigung; 5. Entwurf vom 6. Oktober 2023).
 - Rodungstabelle "Ersatzneubau 10er-Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" (Plangenehmigung; 5. Entwurf vom 6. Oktober 2023).
 - Übersicht 1:75'000 / Situationsplan 1:10'000 "Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone" vom 3. Mai 2023.
 - Informationsplan "Zonenplan" 1:10'000 vom 23. August 2023.
 - Informationsplan "Genereller Erschliessungsplan Verkehr" 1:10'000 vom 23. August 2023.
 - Informationsplan "Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung" 1:10'000 vom 23. August 2023.

Inhalt des von der Gemeinde Arosa zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungsplanes "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 bildet einerseits die Festlegung einer geplanten touristischen Transportanlage zwischen dem Gebiet "Chlein Wasserscheide" und dem Weissfluhgipfel, soweit Aroser Gemeindegebiet betroffen ist. Andererseits ist eine Erstellung von Beschneigungsanlagen in den Gebieten "Totalp" und "Weissfluh" geplant. Im vorgenannten Generellen Erschliessungsplan sind Anlagen zur Beschneigung einer zusätzlichen Pistenfläche von rund 4.7 ha festgelegt.

Inhalt des von der Gemeinde Klosters zur Vorprüfung eingereichten Zonenplanes 1:10'000 bildet die Ausscheidung von Wintersportzonen für alle Skipisten, welche aus den Gebieten "Weissfluh", "Weissfluhjoch", "Gotschna" und "Gotschnaboden" ins Gebiet "Schifer" sowie nach Klosters Platz führen. Der Generelle Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 beinhaltet geplante neue Anlagen zur Beschneigung von Pisten aus dem Gebiet

"Weissfluh" ins Gebiet "Kreuzweg" und weiter ins Gebiet "Gauderloch", einer Piste im Gebiet "Mässboden" sowie einer Piste zwischen den Gebieten "Gotschna" und "Ober Cavadürli" im Umfang von total rund 13.1 ha. Zudem ist im vorgenannten Generelle Erschliessungsplan im Gebiet "Kreuzweg" ein geplanter neuer Speichersee und zwischen dem Gebiet "Schifer" und dem Gebiet "Weissfluhjoch" eine geplante Kabinenbahn festgelegt.

Die vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlagen ergebe sich gemäss Angaben der Davos Klosters Bergbahnen AG aus dem Umstand, dass die Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung der Besucherzahlen im Wintersportgebiet "Gotschna / Parsenn" nur dann langfristig aufrechtzuerhalten sind, wenn alle Hauptpisten technisch beschneit werden können. Die Klimaerwärmung zwingt die Betreiberin der Pisten, die kurzen Kälteperioden optimal auszunutzen und das Skigebiet in kürzester Zeit flächendeckend einzuschneien. Der im Gebiet "Kreuzweg" geplante neue Speichersee diene zur Beschneigung der darunterliegenden Pistenbereiche sowie zudem zur Effizienzsteigerung des Beschneiungssystems, insbesondere auch im Hinblick auf eine nachhaltigere Energienutzung. So könne das am Berg anfallende Wasser vor Ort genutzt werden, und der Aufwand für das Hochpumpen von Wasser aus dem Davosersee ins Skigebiet könne deutlich reduziert werden.

Betreffend die Beurteilung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, ist die Beschneigung im Skigebiet "Parsenn" aufgrund des über das ganze Skigebiet verbundenen Wasser Bezugssystems als geschlossene Anlage zu betrachten. Damit ist in Bezug auf die UVP-Pflicht von einer einzigen Beschneiungsanlage auszugehen. Sofern eine Änderung der Anlage wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft, ist nach Art. 2 Abs. 1 lit. a. und lit. b. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage auszugehen. Dies ist vorliegend der Fall, zumal die total vorgesehenen neuen Beschneiungsflächen im Umfang von rund 17.8 ha bereits für sich den für die UVP-Pflicht im Anhang der UVPV unter Ziffer 60.4 festgesetzten Grenzwert von 5 ha überschreiten. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Realisierung und der Betrieb der vorliegend zur Debatte stehenden Erweiterungen der Beschneiungsanlagen die Durchführung einer UVP erforderlich macht. Die Nutzungsplanungen der Gemeinden Arosa und Klosters bilden die für die UVP massgebenden Leitverfahren.

Im Gebiet "Kreuzweg" ist zudem ein neuer Speichersee mit einer Eingriffsfläche von rund 51'000 m² sowie im Gebiet "Mässboden" auf einer Fläche von 26'400 m² eine Pistenkorrektur geplant. Sowohl der Eingriff für den Speichersee als auch der Eingriff für die Pistenkorrektur untersteht gemäss Art. 1 UVPV in Verbindung mit Ziffer 60.3 des Anhangs der UVPV (Terrainveränderungen für Schneesportanlagen von mehr als 5'000 m²) der UVP-Pflicht. Während betreffend Bau und Betrieb des Speichersees die Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters das für die UVP massgebende Leitverfahren bildet, kann die UVP für die im Gebiet "Mässboden" vorgesehene Pistenkorrektur im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchgeführt werden, was im Übrigen in der Zwischenzeit bereits erfolgt ist (vgl. Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen [BAB-Bewilligung] mit UVP Nr. 2023-1372 vom 6. Mai 2024). Zusammen mit den Nutzungsplanungsvorprüfungsvorlagen wurde beim Amt für Raumentwicklung (ARE) auch der im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG von der Concepta AG, Davos Dorf, erarbeitete Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 6. Oktober 2023 samt Anhängen 1 bis 3 für eine erste Beurteilung eingereicht.

Die interessierten Amtsstellen erhielten vom 6. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 Gelegenheit, sich zur Vorlage vernehmen zu lassen. Das Amt für Energie und Verkehr (AEV), das Amt für Jagd und Fischerei (AJF), das Amt für Natur und Umwelt (ANU), das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie das Tiefbauamt (TBA) haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die letzte Stellungnahme traf beim ARE am 5. April 2024 ein.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der einbezogenen kantonalen Amtsstellen sowie basierend auf unsere eigene Beurteilung ergeben sich zur Vorlage die nachfolgenden Ausführungen. Mit dem vorliegenden Bericht kann das Vorprüfungsverfahren aus Sicht des Kantons als abgeschlossen betrachtet werden.

1. Verfahrensrechtliche Vorbemerkungen

Damit für die vorliegend neu geplanten Beschneiungsanlagen samt dem im Gebiet "Kreuzweg" vorgesehenen Speichersee eine BAB-Bewilligung unter dem Titel der Nutzungsplankonformität erteilt werden kann, müssen die Vorhaben in einem rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan enthalten sein.

Damit die Erstellung einer neuen 6er-Sesselbahn vom Gebiet "Chlein Wasserscheide" bis zum Gebiet "Weissfluh" sowie der Ersatzneubau der Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" einer Plangenehmigung nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) zugänglich ist, müssen die zwei Bahnanlagen in einem rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan festgelegt sein. Die seilbahnrechtliche Plangenehmigung wird durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt.

Der grössere Teil des neu geplanten Sesselliftes "Chlein Wasserscheide – Weissfluh" sowie der Erstellung der Beschneiungsanlagen in den Gebieten "Totalp" und "Weissfluh" betreffen Territorium der Gemeinde Arosa. Alle übrigen Anlagen befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Klosters. Entsprechend müssen beide Gemeinden ihre Ortsplanungen ergänzen.

Die im Gebiet "Mässboden" geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage mit einer beschneiten Fläche von rund 5'400 m² samt vorgesehener Pistenkorrektur auf einer Fläche von rund 26'400 m² samt zugehöriger UVP kann im Rahmen eines BAB-Verfahrens abgewickelt werden. Dies ist bereits erfolgt (vgl. BAB-Bewilligung mit UVP Nr. 2023-1372 vom 6. Mai 2024).

Nach Art. 48 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) unterliegen der Erlass respektive die Änderung eines Zonenplanes im Allgemeinen der Abstimmung in der Gemeinde. Änderungen von untergeordneter Bedeutung können nach Anhörung von Betroffenen vom Gemeindevorstand beschlossen werden, wobei die Durchführung der Mitwirkungsaufgabe fakultativ ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 KRG). Nutzungsplanerische Anpassungen nach Art. 48 Abs. 3 KRG genehmigt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS). Vorliegend geht die Gemeinde Klosters davon aus, dass der Zonenplan 1:10'000 im vorbeschriebenen vereinfachten Verfahren behandelt werden kann. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschliessen, da es sich unserer Ansicht nach nicht mehr um eine geringfügige Anpassung im Sinne von Ziffer 1 des Merkblatt "Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Ortsplanungsrevisionen" der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) vom 24. Februar 2012 handelt. Laut dem zur Vorprüfung eingereichten Zonenplan 1:10'000 wird die Wintersportzone in einem grossen Gebiet und auf umfangreichen Flächen umfassend neu ausgeschieden. Unbeachtlich ist dabei, dass im Vergleich zur bisher rechtskräftigen Wintersportzone insbesondere Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse sowie nur kleinflächige Vergrösserungen und sogar Verkleinerungen vorgenommen worden sind (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 1.4 auf Seite 6 des PMB). Dazu kommt, dass gewisse der vorgesehenen Wintersportzonenergänzungen eine Rodungsbewilligung erforderlich machen (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.1.1, Seite 5 ff. des vorliegenden Berichts) sowie dass zusätzlich vermutlich auch noch Gewässerraumzonenausscheidungen vorgenommen werden müssen (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.2.2, Seite 14 des vorliegenden Berichts). Der vorliegende Zonenplan 1:10'000 unterliegt vielmehr der Abstimmung in der Gemeinde (Urnenabstimmung).

2. Richtplanung

Sämtliche Festlegungen der vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanung der Gemeinden Arosa und Klosters stimmen mit den Zielsetzungen des kantonalen Richtplanes (KRIP) sowie

der Regionalen Richtpläne (RRIP) "Prättigau / Davos" und "Plessur" überein. Es kann auf die korrekten Ausführungen unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3, Seite 7 ff. respektive Seite 8 ff. der vorliegenden PMB verwiesen werden.

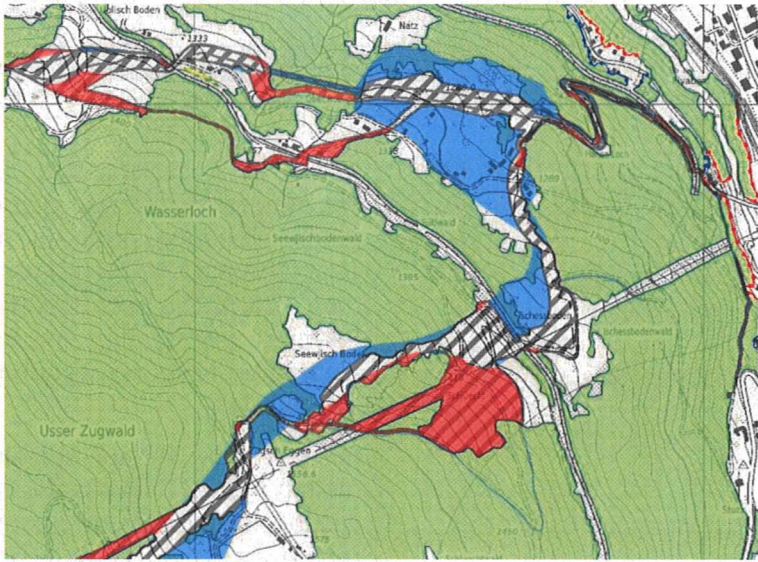
3. Nutzungsplanung

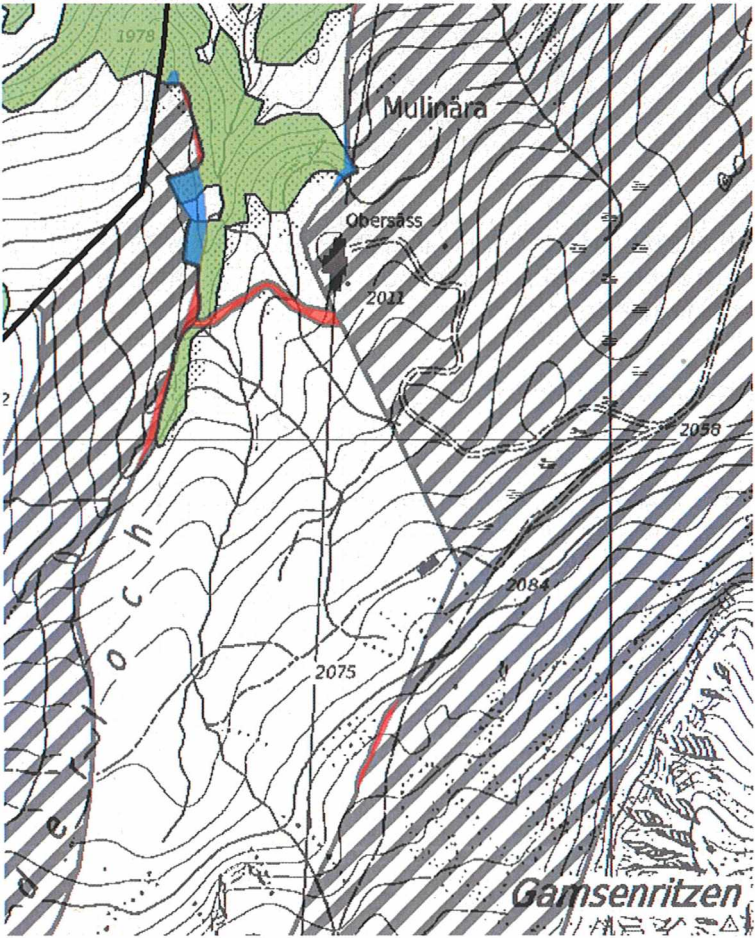
3.1. Zonenplan 1:10'000

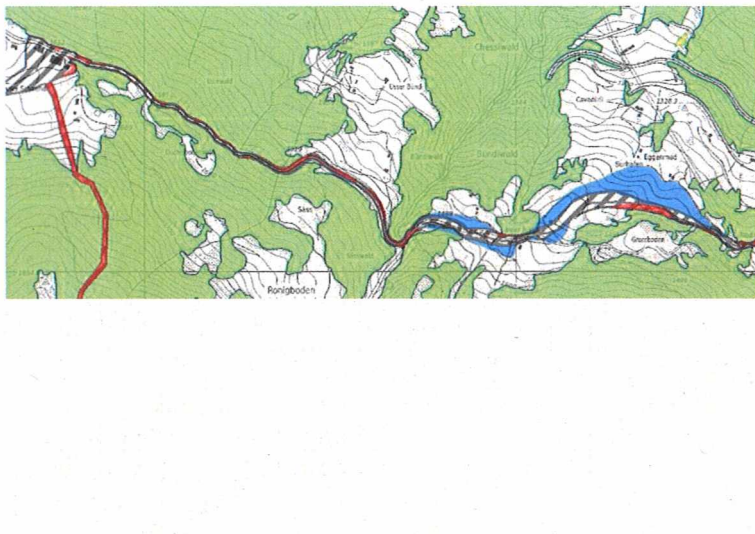
3.1.1. Wintersportzone und Waldareal

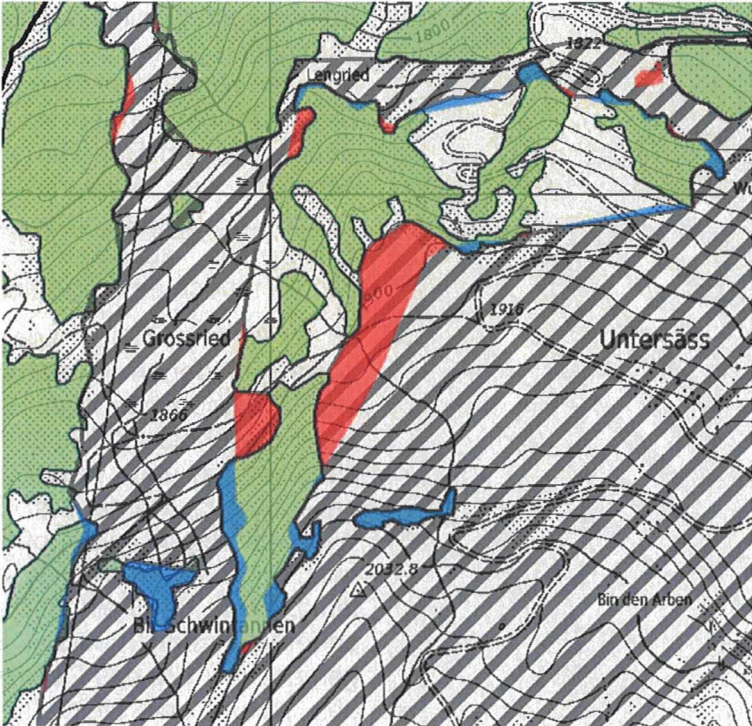
In den nachstehenden Planausschnitten sind zu überprüfende Punkte betreffend die Festlegung der Wintersportzone in Bezug auf die Walderhaltung dargestellt. Dabei haben die verwendeten Kolorierungen die folgenden Bedeutungen:

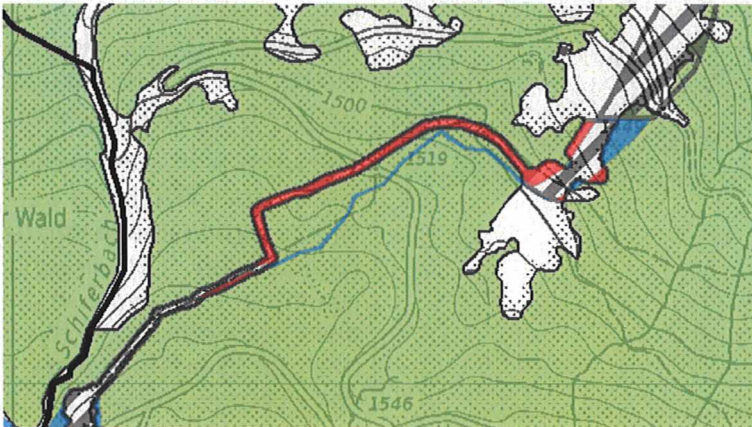
- **Rot:**
Flächen, wo die Wintersportzone im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung erweitert wird.
- **Blau:**
Flächen, welche im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung nicht mehr der Wintersportzone zugehörig sind.
- **Hellgrün:**
Flächen, bei welchen es sich um Waldareal gemäss Bundesgesetz über den Wald (WaG) handelt.
- **Dunkle Schraffur:**
Künftige Wintersportzone.
- **Breite schwarze Linie:**
Kennzeichnung der Gemeindegrenze.

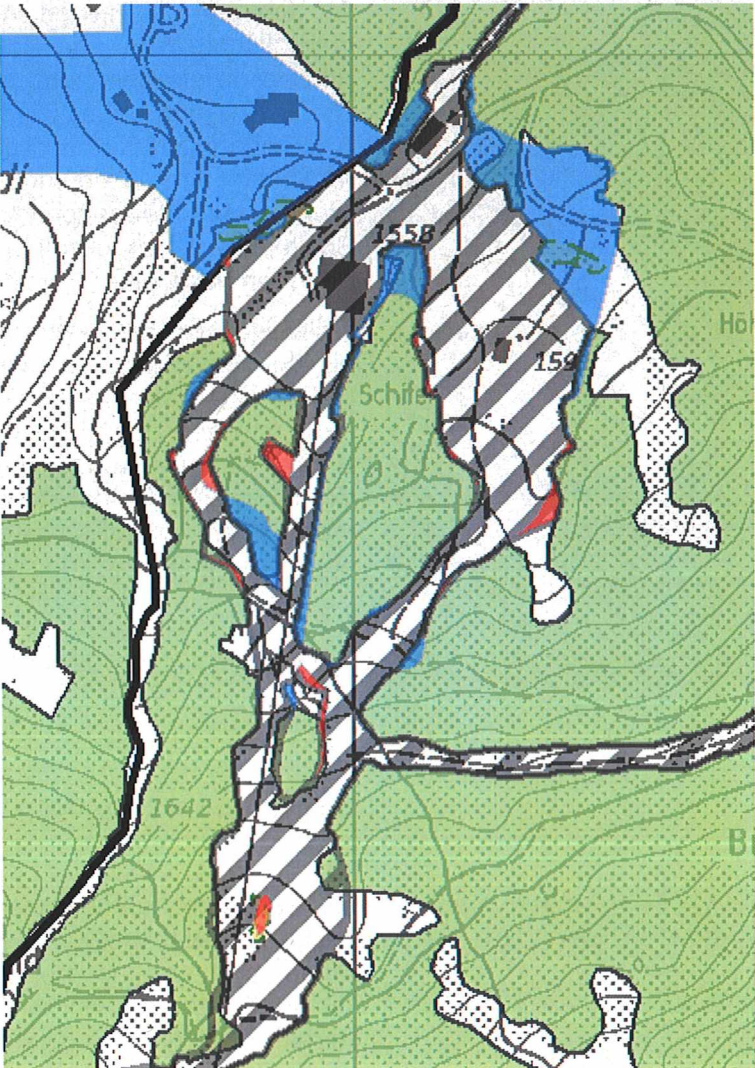
Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
Wasserloch 	Die meisten neuen Bereiche der Wintersportzone liegen ausserhalb des Waldes. Einige schmale Überlagerungsstreifen sind noch zu bereinigen. Der neue Verlauf im Gebiet "Ober-rüti" ist vermutlich auf einen früheren Digitalisierungsfehler zurückzuführen. Bewahrheitet sich diese Annahme, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen. Die Wintersportzone für den südliche Arm der Pistenabfahrt erweist sich als Neuausscheidung. Zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal muss um eine Rodungsbewilligung ersucht werden.

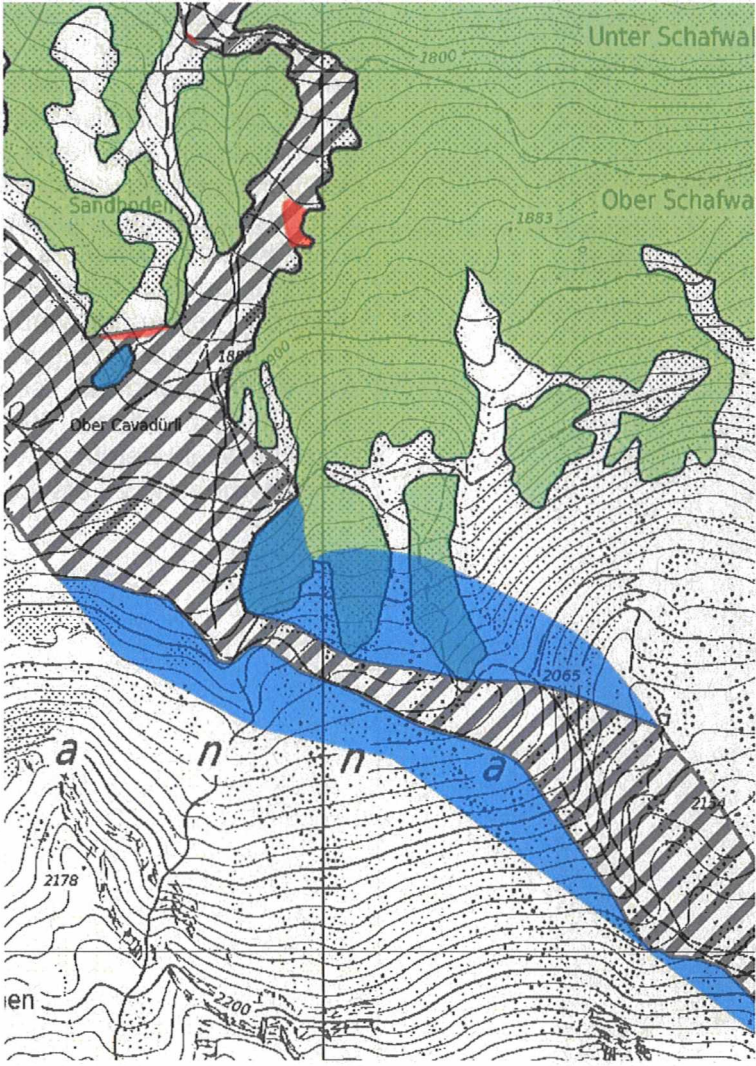
Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
Mulinära 	Die geplanten Erweiterungen der Wintersportzone tangieren teilweise Wald. Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
Bündiwald 	Im Bereich östlich des Gebietes "Serneuser Schwendi" gibt es zahlreiche Überlappungen der neu ausgeschiedenen Wintersportzone mit dem Wald. Die rechtskräftige Wintersportzone ist hier im Vergleich zur realen Nutzung zu schmal ausgeschieden. Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
Grossried 	An wenigen Stellen ist Waldareal geringflächig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.

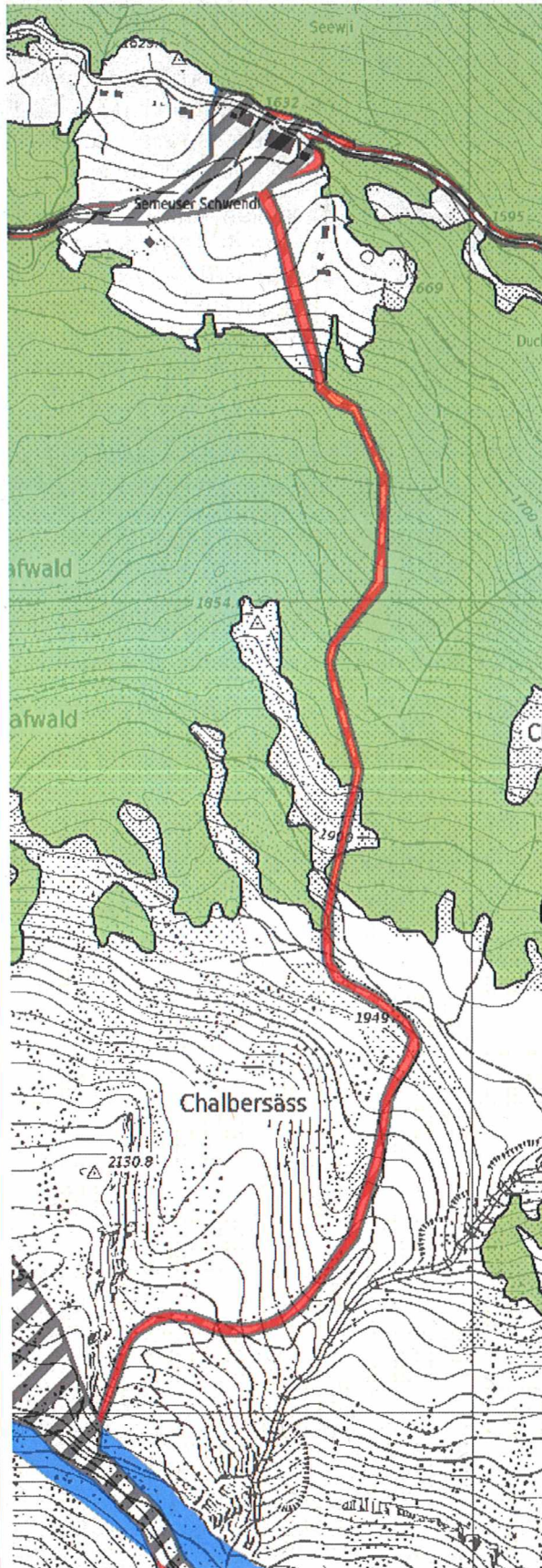
Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
Talabfahrt nach Serneus 	Im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung wird die Wintersportzone in nordwestliche Richtung verlegt. Mit dem neuen Verlauf der Wintersportzone soll ein vermutlicher Digitalisierungsfehler aus früherer Zeit korrigiert werden, indem die Wintersportzone auf den realen Verlauf der Skipiste angepasst wird. Falls die Skipiste im betroffenen Bereich seit jeher gemäss neuer Wintersportzonenausscheidung verlaufen ist respektive die rechtskräftige Zone infolge eines früheren Kartierungs- oder Digitalisierungsfehlers am falschen Ort ausgeschieden worden ist, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
Talstation "Schifer" 	An wenigen Stellen ist Waldareal geringflächig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung. Im südlichsten Teil ist von der neu ausgeschiedenen Wintersportzone ein Feldgehölz betroffen. Sollte dieses Feldgehölz infolge der Wintersportnutzung auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden, ist die neue Wintersportzone im betroffenen Bereich ohne weiteres genehmigungsfähig. Sollte das Feldgehölz jedoch entfernt werden müssen, ist dafür gemäss Art. 17a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz; KNHG) eine Heckenentfernungsbeurteilung des Amtes für ANU erforderlich. Eine solche Beurteilung kann erteilt werden, wenn für die Heckenentfernung die Standortgebundenheit und ein öffentliches Interesse begründet werden kann. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
Ober Cavadürli 	An wenigen Stellen ist Waldareal geringflächig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen bedürfen einer Bereinigung des Waldes oder der Wintersportzone. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss. Die bestehenden Waldzungen und Buchten müssen erhalten bleiben.

Ortsbezeichnung

Chalberlöcher

**Bemerkungen betreffend Wald**

Die Wintersportzone, welche das Gebiet "Chalbersäss" mit dem Gebiet "Serneuser Schwendi" verbindet, betrifft teilweise Wald. Diese Zonenausscheidung kann nicht mit der Verschiebung einer bestehenden aufgrund eines Digitalisierungs- oder Kartierungsfehlers am falschen Ort ausgeschiedenen Wintersportzone begründet werden. Deshalb ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal, soweit die neu ausgeschiedene Wintersportzone den Wald betrifft, um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.

b) Hinweis im Zusammenhang mit der vorherrschenden Naturgefährdung

Der Standort des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees befindet sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs von Naturgefahren. Daher sind im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens durch die Gesuchstellerin detaillierte Gefahrengrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse zu erstellen und mit dem Baugesuch mitzuliefern.

3.2.2. Geplante Kabinenbahn (Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch")

a) Hinweis betreffend Walderhaltung / Rodungsgesuch

Im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist eine geplante Kabinenbahn festgelegt, wobei es dabei um das Projekt des Ersatzneubaus der Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" handelt. Dieses Bauvorhaben betrifft Wald. Entsprechend hat die Davos Klosters Bergbahnen AG im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren unter anderem ein Rodungsgesuch sowie ein Gesuch für ein Niederhalteservitut gestellt. Über die vorerwähnten zwei Gesuche wird im Rahmen dieses spezialrechtlichen Verfahrens entschieden.

b) Hinweis im Zusammenhang mit der vorherrschenden Naturgefährdung

Mit Ausnahme von vier Stellen betrifft die geplante Kabinenbahn Flächen, welche ausserhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren liegen. Ausserhalb solcher Erfassungsbereiche sind die Naturgefahren nicht beurteilt. Innerhalb der Erfassungsbereiche wird die geplante Kabinenbahn mehrere Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenzonen 2) queren. Im Gebiet "Mässboden" ist der Prozess "Rutschung" und bei der Talstation im Gebiet "Schifer" der Prozess "Wasser" für die mittlere Naturgefährdung verantwortlich. Im Übrigen stammt die Gefährdung aus den Prozess "Lawine". Zudem wird die geplante Bahn auf einer kurzen Strecke über Flächen verlaufen, für die eine Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenzone 1) gilt, wobei auch hier der Prozess "Lawine" für die Naturgefährdung verantwortlich ist. Detaillierte Gefahrengrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse werden durch die Gesuchstellerin im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zu erstellen beziehungsweise einzureichen sein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

3.2.3. Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen

a) Wasserfassungen und Wassereinleitstellen

Grundsätzlich sind alle Wasserfassungen sowie alle Wassereinleitstellen in Oberflächengewässer in den Generellen Erschliessungsplänen festzulegen. Die zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungspläne "Verkehr / Ver- und Entsorgung" enthalten keine solchen Festlegungen. Sollten bestehende Wasserfassungen oder Einleitstellen bestehen oder geplant sein, müssten die vorliegenden Generellen Erschliessungspläne entsprechend ergänzt werden.

Namentlich werden in den vorliegenden Unterlagen auch zur Einleitung der Wasserrückgabe aus der energetischen Nutzung keine Angaben gemacht. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind die Angaben zu den Einleitstellen daher zu ergänzen.

b) Walderhaltung

Sämtliche Anlagen, die im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne "Verkehr / Ver- und Entsorgung" neu festgesetzt werden und sich nicht im Wald befinden, sind aus Sicht der Walderhaltung unproblematisch. Lineare Elemente, welche neu innerhalb des Waldareals festgesetzt werden (Leitungen und dergleichen), können als nichtforstliche Kleinbauten betrachtet werden. Sie sind im Grundsatz im Rahmen eines BAB-Verfahrens ohne Waldrodung einer

Bewilligung zugänglich. Deren Festlegung im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne ist somit ohne weiteres möglich. Zudem sollten sämtliche ausgeschiedenen oder festgelegten flächigen Elemente aufgrund durchgeführter Bereinigungen oder vorliegenden Rodungsbewilligungen ausserhalb des Waldes liegen (vgl. dazu auch die Bemerkungen unter Ziffer 3.1.1, Seite 5 ff. vorstehend).

c) Hinweis im Zusammenhang mit der vorherrschenden Naturgefährdung

Wie dies im PMB richtig erwähnt ist, betreffen grosse Teile der vorliegend geplanten Projekte Flächen, welche sich ausserhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren befinden. Entsprechend liegt diesbezüglich keine Beurteilung der Naturgefahren vor. Im Rahmen der Im Hinblick auf die Eingabe des oder der Gesuche(s) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuche) muss daher die örtliche Gefährdung fallweise abgeklärt und sich allfällig daraus ergebende Konflikte bereinigt werden.

4. Umweltverträglichkeitsbericht

4.1 Einleitende Ausführungen

Nachstehend werden diejenigen Themen aufgegriffen, für welche sich die im vorliegenden UVB dargelegten Abklärungen und Ausführungen noch nicht als ausreichend erweisen, damit eine abschliessende Beurteilung der Umweltauswirkungen der hier zu beurteilenden Projekte möglich wird. Es sind daher diesbezüglich weitere Untersuchungen und Unterlagen erforderlich. Im Übrigen werden die zur Vorprüfung eingereichten Dokumente für eine abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens als ausreichend beurteilt.

4.2 Oberflächengewässer

4.2.1 Speichersee

Im Bereich des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees laufen diverse Bäche zusammen und münden in den Schiferbach. Dieser Bereich des Bachs soll aufgestaut werden. Der See kommt somit auf ein Oberflächengewässer zu liegen und beansprucht dementsprechend dessen übergangsrechtlichen Gewässerraum. Nach Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen innerhalb des Gewässerraumes nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gebaut werden.

Die Standortgebundenheit wird im UVB auf Grundlage einer Standortevaluation begründet. Wie dies im Abschnitt zum Biotopschutz unter Ziffer 4.4.2, Seite 15 nachstehend noch ausführlicher festgehalten ist, sind gegenüber der Bewertung und der Gewichtung der verwendeten Kriterien der Standortevaluation Vorbehalte anzubringen. Das Kriterium "Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und den dazugehörigen Gewässerraum" wurde im Rahmen der Standortevaluation nicht berücksichtigt. Indes bildet dieses Kriterium ein zentrales Element für die Standortbewertung. Die Standortevaluation ist daher unter Berücksichtigung des Gewässerraumes zu überarbeiten.

Im UVB wird erwähnt, dass im Rahmen der Detailprojektierung ein gewässerökologisches Gutachten vorgelegt werden muss, in welchem die Restwassermenge am Schiferbach auszuweisen ist. Ein solches Gutachten muss bereits als Grundlage für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erarbeitet werden. Nur so kann beurteilt werden, inwiefern der Speichersee an diesem Standort mit den vorhandenen Wasserressourcen unter Einhaltung der Mindestrestwassermengen gemäss Art. 31 GSchG überhaupt betrieben werden kann. Auch die Ausweisung einer gewässerökologischen Ersatzpflicht und geeigneter Ersatzmassnahmen zu deren Tilgung sind bereits auf Stufe "Nutzungsplanung" aufzuzeigen.

4.2.2 Beschneigungsanlagen

Die Schnei- und Entleerungsleitungen für die Piste V queren den Schiferbach an vier Stellen. Zudem quert die Schneileitung für die Piste Y einen Zufluss des Usser Cunscharuolbachs an einer Stelle. Die Unterquerungen betreffen die Gewässerräume der genannten Gewässer. Bei richtiger Ausführung und genügender Unterquerungstiefe stellen Bachquerungen kein Problem dar.

Abgesehen von der vorstehend erwähnten Querung kommt die Schneileitung der Piste V auf einem Abschnitt im Bereich unterhalb des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees (Koordinatenpaar 2 780 061 / 1 191 913) innerhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraumes des Schiferbachs gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zu liegen, was nicht zulässig ist. Im Falle einer Festlegung des Gewässerraumes mittels Gewässerraumzonen würde die besagte Schneileitung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen. Solange aber keine Gewässerraumzone für das betroffene Gewässer ausgeschieden ist, ist die Schneileitung so zu verlegen, dass sie ausserhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraums in einer Entfernung von mindestens 8 Metern zum Bach verläuft. Alternativ ist für den Schiferbach der Gewässerraum mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung festzulegen, zumindest für denjenigen Bereich, der entlang der neuen Schneileitung verläuft.

4.2.3 Energetische Nutzung

Das Überlaufwasser aus dem Speichersee soll energetisch über 5 Kraftwerksstufen genutzt werden. Angaben, zu welcher Jahreszeit wieviel Wasser genutzt werden soll, fehlen in den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen. Die Wasserrückgabe der energetischen Nutzung dürfte wohl über die bestehende Druckleitung in die Landquart erfolgen. Genaue Angaben dazu können den vorliegenden Unterlagen jedoch ebenfalls nicht entnommen werden. In Bezug auf die vorgesehene energetische Nutzung sind zur Beurteilung der Restwassermengen wie auch anderer ökologischer Auswirkungen zumindest Angaben zur Menge des bezogenen Wassers sowie zur Wasserrückgabe zu beizubringen.

4.2.4 Fazit

Gestützt auf Art. 31 GSchG und Art. 41c Abs. 1 GSchV müssen die Unterlagen mit folgenden Angaben ergänzt werden:

- In die Standortevaluation für den geplanten neuen Speichersee ist das Bewertungskriterium "Oberflächengewässer / Gewässerraum" aufzunehmen. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gebaut werden.
- Betreffend den geplanten Speichersee sind Angaben über die vorgesehenen Restwassermengen, die gewässerökologische Ersatzpflicht sowie Massnahmen zur Tilgung der Ersatzpflicht auszuweisen.
- Hinsichtlich der vorgesehenen energetischen Nutzung sind Angaben zur Menge des bezogenen Wassers sowie zur Wasserrückgabe zu machen.
- Die Schneileitung für die Piste V ist bis auf die vorgesehene Querung ausserhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraumes in einer Entfernung von mindestens 8 Metern zum Schiferbach zu verlegen. Alternativ ist für den Schiferbach der Gewässerraum zumindest für denjenigen Bereich, der entlang der neuen Schneileitung verläuft, mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone festzulegen.

4.3 Grundwasserschutz

Anlagen der geplanten Beschneiungsanlage kommen auf einem Abschnitt entlang der Piste U sowie bezüglich der Schneeerzeugerstandorte Nr. 5027 und Nr. 5028 in einen Gewässerschutzbereich A_u zu liegen. Zudem fallen auf einem Abschnitt entlang der Piste Y die projektierten Schneeerzeugerstandorte Nr. 9000 bis Nr. 9011 auf die Grenze zwischen den Grundwasserschutzzonen S2 und S3. Die geplante Trafostation im Bereich der Piste Y betrifft die Grundwasserschutzzone S3 und den Gewässerschutzbereich A_u. Laut Art. 19 Abs. 2 GSchG bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.

In der Grundwasserschutzzone S2 besteht in Anwendung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein grundsätzliches Bauverbot. Gemäss Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 lit. a. GSchV kann die Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Ausnahmen können indes nur für standortgebundene Vorhaben von öffentlichem Interesse (insbesondere Schutzbauwerke) sowie gemäss kantonaler Praxis für massvolle Erweiterungen bestehender Anlagen oder auch für unerlässliche Erweiterungen für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen bewilligt werden. Das vorliegende Projekt erfüllt die Anforderungen an die vorerwähnten Ausnahmen nicht. Um dem Schutz des Grundwassers in optimaler Weise gerecht zu werden, muss daher die Erstellung der Anlagen, welche direkt an die Schutzzone S2 angrenzen, im bestehenden Weg erfolgen.

4.4 Biotopschutz

4.4.1 Generelle Ausführungen zur Ersatzpflicht

Durch den Bau der geplanten Anlagen wird die Natur und die Landschaft beeinträchtigt. Es ist mit ersatzpflichtigen Eingriffen zu rechnen. Der vorliegende UVB enthält keine Angaben zur Höhe der Ersatzpflicht. Ebenso fehlen Angaben zu den geplanten projektbezogenen Ersatzmassnahmen. In dieser Hinsicht wird der UVB zu ergänzen sein, wobei die Angaben für jedes Eingriffsobjekt aufgeschlüsselt werden müssen.

4.4.2 Speichersee

Der im Gebiet "Kreuzweg" geplante Speichersee betrifft das Flachmoorobjekt FM-719 "Chrützwägen" von regionaler Bedeutung. Im UVB werden die Bewilligungsvoraussetzungen für Eingriffe in Biotope nach Art. 14 Abs. 6 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) erwähnt und in Bezug auf die Standortgebundenheit auf die Standortevaluation verwiesen. Gegenüber der Bewertung und der Gewichtung der verwendeten Kriterien aus der Standortevaluation müssen Vorbehalte angebracht werden. In der Bewertungsmatrix "Biotope / Landschaften von regionaler Bedeutung" können diese sowohl mit 0 als auch mit 1 bewertet werden. Ausführungen dazu sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Unterlagen beinhalten auch keine Herleitungen zu den gewählten Gewichtungen und das Kriterium "Gewässerraum" wurde in der Bewertungsmatrix nicht berücksichtigt (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 4.2.1, Seite 13 vorstehend).

4.4.3 Erweiterungen der Beschneiungsanlage

In Bezug auf die vorgesehenen Erweiterungen der Beschneiungsanlage ergeben sich laut UVB betreffend die Thematik "Biotopschutz" lediglich infolge der Querung des Flachmoorobjektes FM-15'271 von lokaler Bedeutung, einem kalkarmen Kleinseggenried, Konflikte. Gemäss UVB ist vorgesehen, den definitiven Leitungsverlauf im Bereich des Flachmoors und die Standorte der Schneeerzeugeranlagen ausserhalb des Flachmoors mit der Umweltbaubegleitung (UBB) im Feld festzulegen. Mit Blick auf die Bestimmungen in Art. 14 Abs. 6 NHV ist dies

jedoch unzureichend. Für die behörden- und grundeigentümergebundliche Festlegung einer Leitung, welche ein Flachmoor quert, muss deren Standortgebundenheit ausgewiesen sein respektive aufgezeigt werden können.

4.4.4 Fazit

Im Hinblick auf das regierungserätliche Genehmigungsverfahren ist der UVB betreffend die folgenden Punkte zu ergänzen:

- Es ist aufgeschlüsselt auf jedes Projekt aufzuzeigen, wo welche NHG-Schutzobjekte im Maximum beansprucht werden und welche konkreten Ersatzmassnahmen pro Lebensraum und Projekt geplant sind. Es ist zudem eine ökologische Gesamtbilanz zu erstellen.
- Die temporär beanspruchten Flächen (Baupisten, Lager- und Installationsplätze etc.) sind zu beurteilen und deren Wiederherstellung ist aufzuzeigen.
- Die Standortevaluation für den Speichersee muss überprüft werden. Der Seestandort soll so gewählt werden, dass zumindest das Flachmoor von regionaler Bedeutung nicht beansprucht werden muss. Nur wenn aufgrund der überarbeiteten Standortevaluation stichhaltig aufgezeigt werden kann, dass alle anderen Standorte für den geplanten Speichersee mit sehr erheblichen Nachteilen verbunden wären (beispielsweise bautechnisch annähernd ausgeschlossen), müsste unter Beizug eines Moorspezialisten fundiert abgeklärt und aufgezeigt werden, wo Realersatz für das zerstörte Flachmoor geschaffen werden kann.
- Die Festlegung einer Leitung, welche ein Flachmoor quert, erfordert es, dass die Standortgebundenheit der Leitungsführung ausgewiesen ist. Wenn eine Umfahrung des Flachmoors oder eine Unterquerung mittels Bohrverfahren technisch nicht machbar ist, ist zu klären, wie das Flachmoor bestmöglich geschont werden kann. Nötigenfalls müssen Ersatzmassnahmen festgelegt werden.

4.5 Landschaft

Die geplanten neuen Bahnanlagen samt zugehörigen Tal- und Bergstationen sowie der im Gebiet "Kreuzweg" vorgesehene neue Speichersee haben potentiell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im UVB ist aufzuzeigen, wie die neuen Anlagen bestmöglich in die Landschaft integriert werden können.

Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren sind zumindest für den neuen Speichersee respektive dessen Einbettung in die Landschaft unter Beizug eines Landschaftsarchitekten landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen. Bezüglich der Bahnanlagen wird auf das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren verwiesen.

4.6 Wildtiere

4.6.1 Einleitende Ausführungen

Zusammenfassend hält der vorliegende UVB im Kapitel 5.7.2 "Lebensräume – Wildtiere" betreffend den Umgang mit im Projektperimeter vorkommenden Wildtieren die folgenden zu treffenden Massnahmen fest:

- a. Allenfalls benötigte Helikopterflüge, Flugrouten sowie Flugzeiten sind vorgängig mit dem lokalen Wildhüter abzusprechen.
- b. Die zuständige Wildhut ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, damit allfällige Räumungen von Murmeltierbauten vorgenommen werden können.
- c. Der Bau und Betrieb der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten T, U, V, Y tangiert keine Wildschutz- und Wildruhezonen. Die im Gebiet vorhandenen Wildruhezonen liegen zu weit entfernt, als dass der Betrieb und insbesondere die mit dem Betrieb zusammenhängenden Lärmimmissionen der Beschneiungsanlage einen Einfluss auf die Habitate der Wildtiere haben könnte.

- d. Fischgewässer sind im Untersuchungsperimeter keine vorhanden.
- e. Die beiden Bahnprojekte und die Erweiterung der Beschneiungsanlage stellen unter Einhaltung der aufgeführten Massnahmen in der Bau- und Betriebsphase keine neuen Konfliktpunkte für Wildtiere dar.

Es kann festgehalten werden, dass der UVB wichtige Punkte des wildtierverschmelzlichen und tierschutzgerechten Bauens aufgreift, deren Einhaltung für eine jagdgesetzeskonforme Realisierung des Projekts unabdingbar ist (vgl. lit. a. bis lit. c. vorstehend).

Den Schlussfolgerungen des UVB, welche unter lit. d. und lit. e. vorstehend festgehalten sind, kann nicht oder nur teilweise zugestimmt werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.6.2 und Ziffer 4.6.3 nachstehend).

4.6.2 Fische / Fischgewässer

Die Aussage im UVB, wonach Schifer-, Usser Cunscharuol- und Drosstobelbach keine Fischbestände aufweisen, ist korrekt. Jedoch muss bedacht werden, dass Verunreinigungen und Trübungen in den Oberflächengewässern über weite Distanzen getragen werden und so auch in entfernten Fischgewässern (im vorliegenden Fall beispielsweise im Parzelvebach und in der Landquart) Schäden anrichten können. Zwar wird im UVB auf Verunreinigungen durch Schadstoffe eingegangen. Davon ausgeklammert sind jedoch die Aspekte der Trübung der Bäche durch die Baueingriffe. Daher ist aufzuzeigen, wie Trübungen in den Fliessgewässern während der Bauphase vermieden werden können, damit eine Schädigung der darunterliegenden Fischgewässer ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf den geplanten Speichersee im Gebiet "Kreuzweg" stellt sich neben den unter Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.4.2 aufgeworfenen Aspekten auch eine mögliche Schwall- und Sunkproblematik. Wie bereits vorstehend ausgeführt worden ist, stellt sich die Frage, in welches Gewässer das turbinierte Wasser des Speichersees eingeleitet werden soll und wie sich dort Schwall und Sunk auswirken. Für eine abschliessende Beurteilung des Projektes aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung reichen die Unterlagen nicht aus.

4.6.3 Wild

Im Gegensatz zu den Ausführungen im UVB muss festgehalten werden, dass Konflikte mit dem Wildtierschutz durchaus möglich sind, insbesondere in Bezug auf das Projekt für den Neubau der geplanten touristischen Transportanlage aus dem Gebiet "Chlein Wasserscheide" ins Gebiet "Weissfluh". Touristische Transportanlagen wie Skilifte und Kabinenbahnen bergen das Risiko von Kollisionen mit Hühnervögeln. Die Hühner erkennen im Flug die Kabel der Transportanlagen nicht und kollidieren mit diesen, was meist mit dem Tod des Individuums endet.

Wie im UVB vermerkt, leben innerhalb des Projektperimeters Birk-, Schnee- und Steinhühner. Alle drei Arten sind Prioritätsarten für die Artenförderung, was bedeutet, dass es sich um Arten handelt, auf deren Erhalt die Schweiz einen grossen Wert legt. Für alle drei Arten trägt Graubünden eine besondere Verantwortung, da ein wichtiger Teil des gesamtschweizerischen Bestandes in unserem Kanton brütet.

Die zusätzliche Sterblichkeit, welche durch Kollisionen mit den Kabeln von Transportanlagen verursacht wird, kann bei seltenen Vogelarten wie den oben genannten Hühnervögeln einen negativen Einfluss auf die Populationsgrösse haben und so zu einer starken Ausdünnung oder sogar zum Erlöschen einer lokalen Population führen. Dokumentiert wird dies durch die Tatsache, dass im Herbst 2023 im Hauptertäli innerhalb von 14 Tagen sechs mit der Liftanlage kollidierte tote Schneehühner aufgefunden wurden. Der betroffene Hauptertälift befindet sich innerhalb des gemäss vorliegendem UVB beurteilten Perimeters auf Aroser Gemeindegebiets in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Transportanlage auf die Weissfluh.

Auf die Thematik rund um die Kollisionen an den Transportanlagen wird im UVB bisher nicht eingegangen. Daher reichen die Unterlagen nicht aus, um das Vorhaben abschliessend aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung beurteilen zu können.

4.6.4 Zusammenfassung / Fazit

Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren muss der UVB betreffend die Aspekte der Wildtiere wie folgt ergänzt werden:

- Aufzeigen von Massnahmen zum Schutz der Fliessgewässer vor durch die Bauarbeiten verursachte Trübungen.
- Ergänzung des UVB betreffend die durch die Turbinierung des Überlaufwassers aus dem im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersee allenfalls hervorgerufene Schwall- und Sunkproblematik.
- Beurteilung der Kollisionsproblematik und deren Einfluss auf den Bestand des Birk-, Stein- und Schneehuhns betreffend beide geplanten touristischen Transportanlagen.

4.7 Boden

Im Kapitel 5.4 des UVB ist die bodenkundliche Ausgangslage und die Auswirkungen des Bauvorhabens im Grundsatz umschrieben. Geplant ist eine ausgeglichene Materialbilanz. Detaillierte Angaben dazu fehlen. Für den Bau der geplanten Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" finden Bodenarbeiten im Bereich der Mastfundamente statt, welche sich im Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen befinden. Gemäss UVB wurden im Sommer 2022 Bodenuntersuchungen mit chemischen Analysen durchgeführt. Das Vorgehen wurde mit Maurus Fischer vom ANU besprochen. Der abgetragene Boden kann am Entnahmeort wiederverwertet werden.

Aufgrund des Planungsstands und den eingereichten Unterlagen ist eine abschliessende Beurteilung hinsichtlich des sachgerechten Umgangs mit Boden sowie die projektspezifische Festlegung von Bodenschutzmassnahmen noch nicht möglich.

Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) in Verbindung mit Art. 6 und Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) müssen die folgenden Anforderungen bei der weiteren Ausarbeitung des UVB beziehungsweise des vorliegenden Vorhabens berücksichtigt werden:

- Es ist eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für die Planung und die Ausführung des Bauprojekts einzusetzen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
- Für das Bauvorhaben ist ein Bodenprojekt oder projektspezifische Bodenprojekte gemäss den in Kapitel 3.4 der Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen" (VHBB) des BAFU aus dem Jahre 2022 enthaltenen Mindestanforderungen zu erstellen und spätestens mit dem oder den Baugesuch(en) einzureichen. Der bodenkundliche Ausgangszustand ist für die Planung der Bauvorhaben im gesamten von den Projekten betroffenen Perimetern zu erheben (Bodenkarte von sämtlichen temporär und definitiv beanspruchten Flächen). Die projektspezifischen Massnahmen zum sachgerechten Umgang und Schutz des Bodens sind daraus abzuleiten.

4.8 Abfälle und Materialbewirtschaftung

Im Kapitel 5.5 des UVB wird auf die Aspekte der Abfälle und der diesbezüglichen Auswirkungen der Bauvorhaben auf die Umwelt beschrieben. Angaben zu den konkreten Materialmengen respektive zu deren Umgang – insbesondere in Bezug auf den Speichersee – fehlen im UVB. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Bauvorhaben weit mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen. Ausserdem kann auch eine Schadstoffbelastung dieser Abfälle nicht ausgeschlossen werden. Daher ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen.

Laut den eingeholten Angaben des mit der Projektierung betrauten Ingenieurbüros wird durch den Bau der Schiferbahn unverschmutztes Aushubmaterial anfallen. Dieses soll für eine vorgesehene Pistenpräparation / -korrektur vor Ort verwendet werden. Im UVB werden dazu jedoch keine Aussagen gemacht.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sind im Rahmen des UVB die Massenbilanzierungen respektive Materialmengen für den geplanten Speichersee, für die Terrainveränderungen und für weitere Anlagen sowie deren Verwertung respektive Entsorgung detailliert aufzuzeigen. Dabei sind die Verwertungsmöglichkeiten bei anfallenden Abfall- / Materialfraktionen gegenüber einer Deponierung zu priorisieren.

Zudem ergibt sich der Hinweis, dass die Gesuchstellerin der zuständigen Bewilligungsbehörde vor Baubeginn eine Entsorgungserklärung für Bauabfälle (vgl. www.anu.gr.ch/bauabfaelle) einzureichen haben wird.

4.9 Lufthygiene

Während der Bauphase werden lufthygienisch relevante Arbeiten ausgeführt. Gemäss UVB werden den Bauvorhaben bezüglich den Neubau der Sesselbahn "Chlein Wasserscheide – Weissfluh" die Massnahmenstufe A sowie im Übrigen die Massnahmenstufe B gemäss Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft; BauRLL) des BAFU aus dem Jahre 2016 zugeordnet. Im UVB sind allgemein einzuhaltende Massnahmen aufgeführt.

Im Hinblick auf das regierungsrätliche Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren muss der UVB mit den für die Baustelle relevanten und konkreten Basismassnahmen sowie den spezifischen Massnahmen gemäss BauRLL ergänzt werden.

4.10 Lärmschutz

Die Realisierung der geplanten neuen touristischen Transportanlagen, des Speichersees, der Pistenbeschneigungen samt den dazugehörenden Infrastrukturanlagen erfordert bauliche Massnahmen. Da sich der Projektperimeter auf rund 2'000 m ü. M. und höherliegend ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet, sind gemäss den eingereichten Unterlagen indes keine baulichen Massnahmen vorgesehen, welche lärmrelevant in Erscheinung treten.

Baulärm wird in Anwendung von Art. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) und gemäss Baulärm-Richtlinie (BLR) des BAFU aus dem Jahre 2006 mit Massnahmen begrenzt. Gemäss UVB befindet sich der Bauperimeter in einer Distanz von mehr als 600 m von lärmempfindlichen Empfängerpunkten gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV. Diese Aussage im UVB ist in unserer Beurteilung nicht korrekt. Vielmehr befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen mindestens folgende Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen:

- Berghaus und Wohnhütten im Bereich der Talstation der Gondelbahn im Gebiet "Schifer".
- Sennhütte "Buchner".
- Gebäude des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF).
- Gruppenhaus "Weissfluhjoch".

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich nur tagsüber zwischen 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, sind im Rahmen der Ergänzung des vorliegenden UVB die Massnahmenstufen gemäss BLR für die lärmige Bauphase und die lärmintensiven Bauarbeiten festzulegen und entsprechend Massnahmen zur Begrenzung der Lärmimmissionen aufzuzeigen. Als Baustellen gelten auch allfällige Umschlagplätze, so beispielsweise bei Helikoptereinsätzen.

4.11 Langsamverkehr

Wie im UVB in korrekter Weise beschrieben, verlaufen Wanderwege und Mountainbikerouten an verschiedenen Stellen durch das Projektgebiet. Gegen das Projekt in der Betriebsphase ist aus der Sicht des Langsamverkehrs nichts einzuwenden.

In der Bauphase kann der Baustellenverkehr die Langsamverkehrswege tangieren. Gemäss UVB bestehen dazu noch keine genauen Angaben. Es reicht aus, wenn diese Thematik im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens respektive im Rahmen des BAB-Verfahrens angegangen wird. Die im UVB beschriebenen Massnahmen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt geeignet, um die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die Langsamverkehrswege zu minimieren. Entsprechend muss der UVB diesbezüglich nicht ergänzt werden.

4.12 Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB)

Im UVB wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Realisierung der vorliegend zu beurteilenden Projekte ein Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB) vorzuliegen ist. Zurzeit enthält der UBB unter Ziffer 6 auf Seite 56 lediglich ein sehr generelles Pflichtenheft für den geplanten Einsatz der UBB. Spätestens im Hinblick auf die Einleitung des oder der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren(s) respektive der oder des BAB-Verfahren(s) muss ein Pflichtenheft vorliegen, welches die Rechte, Pflichten und Tätigkeiten der UBB in Bezug auf die einzelnen Vorhaben insbesondere für die Bereiche „Gewässer“, „Vegetation / Lebensräume“ sowie „Boden“ umfassend beschreibt.

4.13 Fazit

Der vorliegende UVB gilt als Voruntersuchung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a UVPV. Eine Anerkennung des Berichts gemäss Art. 8a UVPV erfordert, wie dies vorstehend im Einzelnen dargelegt ist, dass er in verschiedenen Bereichen ergänzt respektive angepasst wird. Nur so kann die UVP im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens der vorliegend vorgeprüften Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinden Arosa und Klosters durchgeführt und erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

5. Weitere erforderliche Bewilligungen

Für die Realisierung und den Betrieb der geplanten Erweiterungen der Beschneiungsanlagen im Skigebiet "Gotschna / Parsenn" sind neben der Durchführung des Nutzungsplanungsverfahrens mit UVP voraussichtlich zumindest die folgenden weiteren Bewilligungen respektive die folgenden Plangenehmigungen erforderlich:

- BAB-Bewilligung nach Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO.
- Baubewilligungen durch die Gemeinde Arosa und Klosters nach Art. 86 Abs. 1 KRG.
- Plangenehmigung / Bewilligung zur Erstellung des Speichersees gemäss Art. 6 StAG.
- Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) für technische Eingriffe in Gewässer.
- Bewilligung für die allenfalls neu vorgesehenen Leitungsentleerungen in Oberflächengewässer gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG.

Die Erstellung und der Betrieb der geplanten touristischen Transportanlagen erfordert zumindest die folgende Plangenehmigung sowie die folgende Bewilligung:

- Seilbahnrechtliche Plangenehmigung nach Art. 3 Abs. 1 SebG.
- Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG.

Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit allen erforderlichen Bewilligungen. Die Voraussetzungen zur Erteilung dieser Bewilligungen müssen im Rahmen der Nutzungsplanung und des UVB geschaffen werden.

6. Formelles

Da es sich bei der geplanten touristischen Transportanlage "Chlein Wasserscheide – Weissfluh" um eine neue 6er-Sesselbahn handeln wird (vgl. Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung"), soll die Anlage im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters in Analogie zum Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa als touristische Transportanlage festgesetzt werden.

Nach Art. 49 Abs. 1 KRG bedürfen Generelle Erschliessungspläne der Genehmigung durch die Kantonsregierung. Auf dem Titelblatt des Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist diesem Umstand in Analogie zum Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa Rechnung zu tragen, indem ein Platzhalter für das Genehmigungsdatum, die RB-Nr. sowie die Unterschriften des Regierungspräsidenten und des Kanzleidirektors geschaffen wird.

7. Weiteres Vorgehen

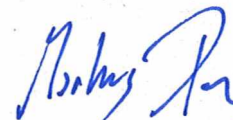
Gerne hoffen wir, dass die zum Zwecke der Realisierung und des Betriebes der zwei geplanten touristischen Transportanlagen sowie der vorgesehenen Erweiterungen der Beschneigungsanlage „Gotschna / Parsenn“ in die Wege geleiteten Teilrevisionen der Ortsplanung der Gemeinden Arosa und Davos sowie der dazugehörige UVB im Sinne unserer im vorliegenden Vorprüfungsbericht zusammengefassten Anregungen ergänzt und angepasst werden können. Insbesondere muss die vorliegende Planung mit UVB hinsichtlich des Gewässer-, Natur- und Wildtierschutz sowie waldrechtlicher Aspekte überarbeitet respektive weiterentwickelt werden.

Anschliessend können die notwendigen raumplanungs- und umweltrechtlichen Verfahrensschritte (vgl. Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 KRG in Verbindung mit Art. 13 und 14 KRVO sowie mit Art. 15 UVPV) durchgeführt werden. Auf diesem Weg wünschen wir Ihnen möglichst wenige Probleme und Verzögerungen, so dass die im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ geplanten Vorhaben schon bald realisiert werden können.

Für Fragen, eine Besprechung des vorliegenden Vorprüfungsberichtes sowie selbstredend auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung



Markus Peng, Kreisplaner

Beilagen:

Ein vollständiges Exemplar der von der jeweiligen Gemeinde zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen

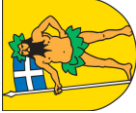
Kopie per E-Mail (ohne Beilagen):

- Gemeindevorstand Arosa
- Kleiner Landrat der Gemeinde Davos
- STW AG für Raumplanung, Benjamin Aebli
benjamin.aebli@stw.swiss
- Concepta AG, Frau Barbara Kämpfer Marty
b.kaempfer@conceptadavos.ch
- Bundesamt für Energie, Sektion "Talsperren"
thomas.menouillard@bfe.admin.ch
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt

Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn

Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024

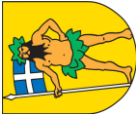


Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
1	2	Richtplan	Sämtliche Festlegungen der vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanung der Gemeinden Arosa und Klosters stimmen mit den Zielsetzungen des kantonalen Richtplanes (KRIP) sowie der Regionalen Richtpläne (RRIP) "Prättigau / Davos" und "Plessur" überein. Es kann auf die korrekten Ausführungen unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3, Seite 7 ff. respektive Seite 8 ff. der vorliegenden PMB verwiesen werden.	Hinweis		erledigt	
2	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Wasserloch: Die meisten neuen Bereiche der Wintersportzone liegen ausserhalb des Waldes. Einige schmale Überlagerungsstreifen sind noch zu bereinigen. Der neue Verlauf im Gebiet "Oberrüt" ist vermutlich auf einen früheren Digitalisierungsfehler zurückzuführen. Bewahrheitet sich diese Annahme, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen. Die Wintersportzone für den südlichen Arm der Pistenabfahrt erweist sich als Neuausscheidung. Zur Be-reinigung von Wald- und Wintersportareal muss um eine Rodungs-bewilligung ersucht werden.	Pflicht	STW / AWN GR	offen	"Digitalisierungsfehler" resp. alte Festlegung aufzeigen
3	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Mulinära: Die geplanten Erweiterungen der Wintersportzone tangieren teilweise Wald. Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW / AWN GR	offen	"Digitalisierungsfehler" resp. alte Festlegung aufzeigen
4	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Bündiwald: Im Bereich östlich des Gebietes "Semeuser Schwendi" gibt es zahlreiche Überlappungen der neu ausgeschiedenen Wintersportzone mit dem Wald. Die rechtskräftige Wintersportzone ist hier im Vergleich zur realen Nutzung zu schmal ausgeschieden . Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW / AWN GR / DKB	offen	"Digitalisierungsfehler" resp. alte Festlegung aufzeigen
5	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Grossried: An wenigen Stellen ist Waldareal geringfügig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.	Pflicht	STW	offen	
6	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Talabfahrt nach Semeus: Im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung wird die Wintersportzone in nordwestliche Richtung verlegt. Mit dem neuen Verlauf der Wintersportzone soll ein vermütlicher Digitalisierungsfehler aus früherer Zeit korrigiert werden, indem die Wintersportzone auf den realen Verlauf der Skipiste angepasst wird. Falls die Skipiste im betroffenen Bereich seit jeher gemäss neuer Wintersportzonenausscheidung verlaufen ist respektive die rechtskräftige Zone infolge eines früheren Kartierungs- oder Digitalisierungsfehlers am falschen Ort ausgeschieden worden ist, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW	offen	
7	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Talstation "Schifer": An wenigen Stellen ist Waldareal geringfüglich von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung. Im südlichsten Teil ist von der neu ausgeschiedenen Wintersportzone ein Feldgehölz betroffen. Sollte dieses Feldgehölz infolge der Wintersportnutzung auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden, ist die neue Wintersportzone im betroffenen Bereich ohne weiteres genehmigungsfähig. Sollte das Feldgehölz jedoch entfernt werden müssen, ist dafür gemäss Art. 17a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz; KNHG) eine Heckenentfernungsbewilligung des Amtes für ANU erforderlich. Eine solche Bewilligung kann erteilt werden, wenn für die Heckenentfernung die Standortgebundenheit und ein öffentliches Interesse begründet werden kann. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.	Pflicht	STW	offen	

Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn

Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024

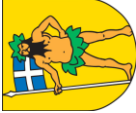


Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
8	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Ober Cavadijuri: An wenigen Stellen ist Waldareal geringflächig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen bedürfen einer Bereinigung des Waldes oder der Wintersportzone. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Wal-des sichergestellt werden muss. Die bestehenden Waldzungen und Buchten müssen erhalten bleiben.	Pflicht	STW	offen	
9	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Chalberböcher: Die Wintersportzone, welche das Gebiet "Chalbersäss" mit dem Gebiet "Serneuser Schwendi" verbindet, betrifft teilweise Wald. Diese Zonenausscheidung kann nicht mit der Verschiebung einer bestehenden aufgrund eines Digitalisierungs-oder Kartierungsfehlers am falschen Ort ausgediesenen Wintersportzone begründet werden. Deshalb ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal, soweit die neu ausgediesene Wintersportzone den Wald betrifft, um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW	offen	
10	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Gotschnawang: Die neu ausgediesene der Wintersportzone betrifft teilweise Wald. Die Wintersportzone ist in der Weise anzupassen, dass sie die Ausbuchung in den Wald hinein nicht mehr betrifft und somit keine Überlagerung von Wald und Wintersportzone mehr besteht.	Pflicht	STW	offen	
11	3.1.2	Gewässerraumzone	Gestützt auf Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sind im Hinblick auf die Beschlussfassung in der Gemeinde sowie im Hinblick die Durchführung des Genehmigungsverfahrens die Gewässerräume für die natürlich vorkommenden Gewässer im Bereich des geplanten Speichersees und der geplanten Beschneiungsanlagen mittels der Ausscheidung von Gewässerraumzonen festzulegen.	Pflicht	STW / GS	offen	+ evtl. im Bereich Schiferbahn Talstation Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden.
12	3.2.1	Geplanter Speichersee	Aufsichtsbehörde / Zuständigkeit für die sicherheitstechnische Prüfung: Im Hinblick auf das regierungsrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher die Berichterstattung mit entsprechenden Angaben zu ergänzen.	Pflicht	DKB	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden.
13	3.2.1	Geplanter Speichersee	Hinweis im Zusammenhang mit der vorherrschenden Naturgefährdung: Der Standort des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees befindet sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs von Naturgefahren. Daher sind im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens durch die Gesuchstellerin detaillierte Gefahrengrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse zu erstellen und mit dem Baugesuch mitzuliefern.	Pflicht	DKB / Geotest (Standortevaluation)	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden.
14	3.2.2	Geplante Kabinenbahn (Gondelbahn "Schifer-Weissfluhjoch")	Im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist eine geplante Kabinenbahn festgelegt, wobei es dabei um das Projekt des Ersatzneubaus der Gondelbahn "Schifer - Weissfluhjoch" handelt. Dieses Bauvorhaben betrifft Wald. Entsprechend hat die Davos Klosters Bergbahnen AG im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens unter anderem ein Rodungsgesuch sowie ein Gesuch für ein Niederhalteservitut gestellt. Über die vorerwähnten zwei Gesuche wird im Rahmen dieses spezialrechtlichen Verfahrens entschieden.	Hinweis	DKB	erledigt (PGV)	Vertrag DKB vorliegend - Plangenehmigungsverfahren
15	3.2.2	Geplante Kabinenbahn (Gondelbahn "Schifer-Weissfluhjoch")	Detaillierte Gefahrengrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse werden durch die Gesuchstellerin im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zu erstellen beziehungsweise einzureichen sein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.	Hinweis	DKB	erledigt (PGV)	
16	3.2.3	Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen	Wasserfassungen und Wassereinleitstellen: Grundsätzlich sind alle Wasserfassungen sowie alle Wassereinleitstellen in Oberflächengewässer in den Generellen Erschliessungsplänen festzulegen. Die zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungspläne "Verkehr/Ver- und Entsorgung" enthalten keine solchen Festlegungen. Sollten bestehende Wasserfassungen oder Einleitstellen bestehen oder geplant sein, müssten die vorliegenden Generellen Erschliessungspläne entsprechend ergänzt werden. Namentlich werden in den vorliegenden Unterlagen auch zur Einleitung der Wasserrückgabe aus der energetischen Nutzung keine Angaben gemacht. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind die Angaben zu den Einleitstellen daher zu ergänzen.	Pflicht	Caprez Ing. -> Zustellung an STW AG	offen	

Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn

Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024

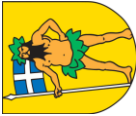


Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
17	3.2.3	Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen	Sämtliche Anlagen, die im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne "Verkehr / Ver- und Entsorgung" neu festgesetzt werden und sich nicht im Wald befinden, sind aus Sicht der Walderhaltung unproblematisch. Lineare Elemente, welche neu innerhalb des Waldareals festgesetzt werden (Leitungen und dergleichen), können als nichtforstliche Kleinbauten betrachtet werden. Sie sind im Grundsatz im Rahmen eines BAB-Verfahrens ohne Walddrohung einer Bewilligung zugänglich. Deren Festlegung im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne ist somit ohne weiteres möglich. Zudem sollten sämtliche ausgedehnten oder festgelegten flächigen Elemente aufgrund durchgeführter Bereinigungen oder vorliegenden Rodungsbewilligungen ausserhalb des Waldes liegen (vgl. dazu auch die Bemerkungen unter Ziffer 3.1.1., Seite 5 ff. vorstehend).	Hinweis	DKB / Caprez Ing. / STW	erledigt	Rodungsflächen, Beschneidungsflächen etc.
18	3.2.3	Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen	Wie dies im PMB richtig erwähnt ist, betreffen grosse Teile der vorliegend geplanten Projekte Flächen, welche sich ausserhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren befinden. Entsprechend liegt diesbezüglich keine Beurteilung der Naturgefahren vor. Im Rahmen der im Hinblick auf die Eingabe des oder der Gesuche(s) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuche) muss daher die örtliche Gefährdung fallweise abgeklärt und sich allfällig daraus ergebende Konflikte bereinigt werden.	Hinweis	DKB	erledigt (BAB)	
19	4.2.x	Oberflächengewässer	Gestützt auf Art. 31 GSchG und Art. 41c Abs. 1 GSchV müssen die Unterlagen mit folgenden Angaben ergänzt werden: - In die Standortevaluation für den geplanten neuen Speichersee ist das Bewertungskriterium "Oberflächengewässer / Gewässerraum" aufzunehmen. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gebaut werden. - Betreffend den geplanten Speichersee sind Angaben über die vorgesehenen Restwassermengen, die gewässerökologische Ersatzpflicht sowie Massnahmen zur Tilgung der Ersatzpflicht auszuweisen. - Hinsichtlich der vorgesehenen energetischen Nutzung sind Angaben zur Menge des bezogenen Wassers sowie zur Wasserrückgabe zu machen. - Die Schneileitung für die Piste V ist bis auf die vorgesehene Querung ausserhalb des Übergangsrechtlichen Gewässerraumes in einer Entfernung von mindestens 8 Metern zum Schiferbach zu verlegen. Alternativ ist für den Schiferbach der Gewässerraum zumindest für denjenigen Bereich, der entlang der neuen Schneileitung verläuft, mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone festzulegen.	Pflicht	Caprez Ing. -> Zustellung an STW AG	offen	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone soll verzichtet werden. Stattdessen soll die Piste mit einem entsprechenden Abstand der Oberflächengewässer geführt werden.

Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn

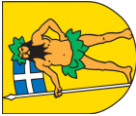
Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
20	4.3	Grundwasserschutz	Anlagen der geplanten Beschnieungsanlage kommen auf einem Abschnitt entlang der Piste U sowie bezüglich der Schneeerzeugerstandorte Nr. 5027 und Nr. 5028 in einen Gewässerschutzbereich Au zu liegen. Zudem fallen auf einem Abschnitt entlang der Piste Y die projektierten Schneeerzeugerstandorte Nr. 9000 bis Nr. 9011 auf die Grenze zwischen den Grundwasserschutzzonen S2 und S3. Die geplante Trafostation im Bereich der Piste Y betrifft die Grundwasserschutzzone S3 und den Gewässerschutzbereich Au. Laut Art. 19 Abs. 2 GSchG bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. In der Grundwasserschutzzone S2 besteht in Anwendung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein grundsätzliches Bauverbot. Gemäss Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 lit. a. GSchV kann die Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Ausnahmen können indes nur für standortgebundene Vorhaben von öffentlichem Interesse (insbesondere Schutzbauwerke) sowie gemäss kantonomaler Praxis für massvolle Erweiterungen bestehender Anlagen oder auch für unerlässliche Erweiterungen für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen bewilligt werden. Das vorliegende Projekt erfüllt die Anforderungen an die vorerwähnten Ausnahmen nicht. Um dem Schutz des Grundwassers in optimaler Weise gerecht zu werden, muss daher die Erstellung der Anlagen, welche direkt an die Schutzzone S2 angrenzen, im bestehenden Weg erfolgen.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	offen	Überprüfung Anpassungen Konzept zusammen mit DKB (Caprez Ing.), Behandlung in UVB (BKä), überdies prüft Tino Camozzi die Schächte und stellt diese B. Aepli zu (oder gleich das gesamte Konzept)
21	4.4	Biotopechutz	Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren ist der UVB betreffend die folgenden Punkte zu ergänzen: - Es ist aufgeschlüsselt auf jedes Projekt aufzuzeigen, wo welche NHG-Schutzobjekte im Maximum beansprucht werden und welche konkreten Ersatzmassnahmen pro Lebensraum und Projekt geplant sind. Es ist zudem eine ökologische Gesamtbilanz zu erstellen. - Die temporär beanspruchten Flächen (Baupisten, Lager- und Installationsplätze etc.) sind zu beurteilen und deren Wiederherstellung ist aufzuzeigen. - Die Standortevaluation für den Speichersee muss überprüft werden. Der Seestandort soll so gewählt werden, dass zumindest das Flachmoor von regionaler Bedeutung nicht beansprucht werden muss. Nur wenn aufgrund der überarbeiteten Standortevaluation stichhaltig aufgezeigt werden kann, dass alle anderen Standorte für den geplanten Speichersee mit sehr erheblichen Nachteilen verbunden wären (beispielsweise bautechnisch annähernd ausgeschlossen), müsste unter Beizug eines Moorspezialisten fundiert abgeklärt und aufgezeigt werden, wo Realersatz für das zerstörte Flachmoor geschaffen werden kann. - Die Festlegung einer Leitung, welche ein Flachmoor quert, erfordert es, dass die Standortgebundenheit der Leitungsführung ausgewiesen ist. Wenn eine Umfahrung des Flachmoors oder eine Unterquerung mittels Bohrverfahren technisch nicht machbar ist, ist zu klären, wie das Flachmoor bestmöglich geschont werden kann. Nötigenfalls müssen Ersatzmassnahmen festgelegt werden.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	offen	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden. 3 Beschneidungen + Gipfelbahn + Ergänzung in den technischen Bericht Ergänzung UVB
22	4.5	Landschaft	Die geplanten neuen Bahnanlagen samt zugehörigen Tal- und Bergstationen sowie der im Gebiet "Kreuzweg" vorgesehene neue Speichersee haben potentiell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im UVB ist aufzuzeigen, wie die neuen Anlagen bestmöglich in die Landschaft integriert werden können. Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren sind zumindest für den neuen Speichersee respektive dessen Einbettung in die Landschaft unter Beizug eines Landschaftsarchitekten landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen. Bezüglich der Bahnanlagen wird auf das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren verwiesen.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	offen	Kopie aus UVB Der Beizug eines Landschaftsplanungsbüros ist nicht notwendig.
23	4.6	Wildtiere	Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren muss der UVB betreffend die Aspekte der Wildtiere wie folgt ergänzt werden: - Aufzeigen von Massnahmen zum Schutz der Fliessgewässer vor durch die Bauarbeiten verursachte Trübungen. - Ergänzung des UVB betreffend die durch die Turbinierung des Überlaufwassers aus dem im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersee allenfalls hervorgerufene Schwall- und Sunkproblematik. - Beurteilung der Kollisionsproblematik und deren Einfluss auf den Bestand des Birk-, Stein- und Schneehuhns betreffend beide geplanten touristischen Transportanlagen.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	offen	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden. Ergänzung UVB - Besprechung AJF - Verweis auf Aktennotiz

Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn
Vorprüfung
Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024

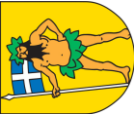


Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
24	4.7	Boden	Es ist eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für die Planung und die Ausführung des Bauprojekts einzusetzen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP;) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen. - Für das Bauvorhaben ist ein Bodenprojekt oder projektspezifische Bodenprojekte gemäss den in Kapitel 3.4 der Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen" (VHBB) des BAFU aus dem Jahre 2022 enthaltenen Mindestanforderungen zu erstellen und spätestens mit dem oder den Baugesuch(en) einzureichen. Der bodenkundliche Ausgangszustand ist für die Planung der Bauvorhaben im gesamten von den Projekten betroffenen Perimetern zu erheben (Bodenkarte von sämtlichen temporär und definitiv beanspruchten Flächen). Die projektspezifischen Massnahmen zum sachgerechten Umgang und Schutz des Bodens sind daraus abzuleiten.	Hinweis	DKB	erledigt (BAB)	
25	4.8	Abfälle und Materialbewirtschaftung	Im Kapitel 5.5 des UVB wird auf die Aspekte der Abfälle und der diesbezüglichen Auswirkungen der Bauvorhaben auf die Umwelt beschrieben. Angaben zu den konkreten Materialmengen respektive zu deren Umgang - insbesondere in Bezug auf den Speichersee - fehlen im UVB. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Bauvorhaben weit mehr als 200 m3 Bauabfälle anfallen. Ausserdem kann auch eine Schadstoffbelastung dieser Abfälle nicht ausgeschlossen werden. Daher ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Laut den eingeholten Angaben des mit der Projektierung betrauten Ingenieurbüros wird durch den Bau der Schiferbahn unverschmutztes Aushubmaterial anfallen. Dieses soll für eine vorgesehene Pistenpräparation / -Korrektur vor Ort verwendet werden. Im UVB werden dazu jedoch keine Aussagen gemacht. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sind im Rahmen des UVB die Massenbilanzierungen respektive Materialmengen für den geplanten Speichersee, für die Terrainveränderungen und für weitere Anlagen sowie deren Verwertung respektive Entsorgung detailliert aufzuzeigen. Dabei sind die Verwertungsmöglichkeiten bei anfallenden Abfall- / Materialfraktionen gegenüber einer Deponierung zu priorisieren. Zudem ergibt sich der Hinweis, dass die Gesuchstellerin der zuständigen Bewilligungsbehörde vor Baubeginn eine Entsorgungserklärung für Bauabfälle (vgl. www.anu.gr.ch/bauabfaelle) einzureichen haben wird.	Pflicht / Hinweis	DKB / Caprez Ing. / BKä	offen	wird bereits im PGV Schiferbahn behandelt, es wird kein Verpackungsmaterial anfallen. Es wird keine überschüssiges Material anfallen, sondern es soll alles wieder eingebaut werden. - Erwähnung im technischen Bericht und UVB
26	4.9	Luftthygiene	Im Hinblick auf das regierungsrätlche Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren muss der UVB mit den für die Baustelle relevanten und konkreten Basismassnahmen sowie den spezifischen Massnahmen gemäss BauRLL ergänzt werden.	Pflicht	BKä	offen	
27	4.10	Lärmschutz	Gemäss UVB befindet sich der Bauperimeter in einer Distanz von mehr als 600 m von lärmempfindlichen Empfängerpunkten gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV. Diese Aussage im UVB ist in unserer Beurteilung nicht korrekt. Vielmehr befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen mindestens folgende Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen: - Berghaus und Wohnhütten im Bereich der Talstation der Gondelbahn im Gebiet "Schifer". - Sennhütte "Buchner" (bei der Mittelstation?) - Gebäude des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF). - Gruppenhaus "Weissfluhjoch". Die Bauarbeiten werden voraussichtlich nur tagsüber zwischen 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, sind im Rahmen der Ergänzung des vorliegenden UVB die Massnahmenstufen gemäss BLR für die lärmige Bauphase und die lärmintensiven Bauarbeiten festzulegen und entsprechend Massnahmen zur Begrenzung der Lärmimmissionen aufzuzeigen. Als Baustellen gelten auch allfällige Umschlagplätze, so beispielsweise bei Helikoptereinsätzen. Der UVB muss in Bezug auf Bike- und Wanderwege nicht ergänzt werden.	Pflicht	BKä	offen	
28	4.11	Langsamverkehr		Hinweis	BKä	erledigt	PGV / BAB
29	4.12	Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB)	Spätestens im Hinblick auf die Einleitung des oder der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren(s) respektive der oder des BAB-Verfahren(s) muss ein Pflichtenheft vorliegen, welches die Rechte, Pflichten und Tätigkeiten der UBB in Bezug auf die einzelnen Vorhaben insbesondere für die Bereiche „Gewässer“, „Vegetation / Lebensräume“ sowie „Boden“ umfassend beschreibt.	Pflicht	BKä	erledigt (BAB)	PGV / BAB

Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn

Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
30	5	Weitere erforderliche Bewilligungen	Für die Realisierung und den Betrieb der geplanten Erweiterungen der Beschneidungsanlagen im Skigebiet "Gotschna / Parsenn" sind neben der Durchführung des Nutzungsplanungsverfahrens mit UVP voraussichtlich zumindest die folgenden weiteren Bewilligungen respektive die folgenden Plangenehmigungen erforderlich: - BAB-Bewilligung nach Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO. - Baubewilligungen durch die Gemeinde Arosa und Klosters nach Art. 86 Abs. 1 KRG. - Plangenehmigung / Bewilligung zur Erstellung des Speichersees gemäss Art. 6 StAG. - Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) für technische Eingriffe in Gewässer. - Bewilligung für die allenfalls neu vorgesehenen Leitungsentleerungen in Oberflächengewässer gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG. Die Erstellung und der Betrieb der geplanten touristischen Transportanlagen erfordert zumindest die folgende Plangenehmigung sowie die folgende Bewilligung: - Seilbahnrechtliche Plangenehmigung nach Art. 3 Abs. 1 SebG. - Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG. Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit allen erforderlichen Bewilligungen. Die Voraussetzungen zur Erteilung dieser Bewilligungen müssen im Rahmen der Nutzungsplanung und des UVB geschaffen werden.	Pflicht	BKä	offen	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden..
31	6	Formelles	Da es sich bei der geplanten touristischen Transportanlage "Chlein Wasserscheide - Weissfluh" um eine neue 6er-Sesselbahn handeln wird (vgl. Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung"), soll die Anlage im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters in Analogie zum Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa als touristische Transportanlage festgesetzt werden. Nach Art. 49 Abs. 1 KRG bedürfen Generelle Erschliessungspläne der Genehmigung durch die Kantonsregierung. Auf dem Titelblatt des Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist diesem Umstand in Analogie zum Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa Rechnung zu tragen, indem ein Platzhalter für das Genehmigungsdatum, die RB-Nr. sowie die Unterschriften des Regierungspräsidenten und des Kanzleidirektors geschaffen wird.	Empfehlung	STW - Technik	offen	

Legende:

Hinweis
Nachweis
Empfehlung
Pflicht

Legende:

offen
Entwurf
erledigt